

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB180427-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, lic. iur. B. Gut und
Oberrichterin lic. iur. R. Affolter sowie die Gerichtsschreiberin
lic. iur. S. Kümin Grell

Urteil vom 2. September 2019

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. D. Kloiber,
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X. _____

betreffend **sexuelle Nötigung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung,
vom 28. Juni 2018 (DG180013)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. Januar 2018 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 20).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 58 S. 18 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird abgewiesen.
3. Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich lagernden:
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy, weiss, Glas defekt
 - Mobiltelefon Apple iPhone, silber, defekt
 - Mobiltelefon Samsung, schwarzwerden der Privatklägerin auf erstes Verlangen zuhanden der Berechtigten herausgegeben. Verlangt die Privatklägerin die Mobiltelefone nicht innert 2 Monaten nach Rechtskraft heraus, werden diese der Kasse zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös verfällt dem Staat.
4. Rechtsanwalt MLaw X. _____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 23'141.85 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
5. Fürsprecherin lic. iur. Y. _____ wird als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin mit Fr. 9'458.40 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
6. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
7. Dem Beschuldigten werden Fr. 31'500.– als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Genugtuungsansprüche werden abgewiesen.

8. (Mitteilungen)

9. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 84)

1. Die Berufung sei abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.
2. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei der amtliche Verteidiger zu entschädigen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 80)

1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. Januar 2018 schuldig zu sprechen.
2. Er sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten zu belegen, abzüglich der erstandenen Haft.
3. Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen.
4. Der Beschuldigte sei für 10 Jahre des Landes zu verweisen, unter Ausschreibung dieser Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS.
5. Die drei sichergestellten Mobiltelefone seien der Privatklägerin auf erstes Verlangen herauszugeben.
6. Dem Beschuldigten seien die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen, inklusive die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin und des amtlichen Verteidigers.

c) Der Privatklägerschaft:

(Urk. 81 sinngemäss)

Verurteilung des Beschuldigten gemäss Berufungsanträgen der Staatsanwaltschaft mit entsprechender Kostenfolge inkl. Übernahme der Reisekosten der Privatklägerin durch die Staatskasse.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Gegenstand der Berufung

1. Am 6. Mai 2017, 19.15 Uhr, erstattete die 1994 geborene Privatklägerin bei der Stadtpolizei Zürich Anzeige und machte geltend, sie sei von einem unbekanntem Mann sexuell angegangen worden. Dieser habe sie auf ihrem Arbeitsheimweg am Abend bzw. in der Nacht zuvor nach dem Aussteigen aus dem Bus bei der Busstation B. _____-Strasse in einen Garten zwischen zwei Häuser gezerrt und sie hinter dem weissen Haus in der Ecke mit Körpergewalt intensiv betastet, geküsst und sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen bzw. vorzunehmen versucht. Zuletzt habe er ihr diverse Gegenstände entwendet. Am 8. Januar 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten wegen sexueller Nötigung, versuchter Vergewaltigung und Raub (Urk. 20).
2. Die Prozessgeschichte bis zum erstinstanzlichen Urteil einschliesslich Konstituierung der Privatklägerschaft ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 58 S. 4).
3. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 28. Juni 2018 wurde der Beschuldigte für nicht schuldig befunden und freigesprochen. Die Zivilklage der Privatklägerin wies die Vorinstanz ab. Dem Beschuldigten sprach die Vorinstanz eine Genugtuung von Fr. 31'500.– zu. Weiter entschied die Vorinstanz über das Schicksal sichergestellter Gegenstände der Privatklägerin und entschädigte die zwei Rechtsvertreter.

4. Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Juli 2018 rechtzeitig Berufung an (Urk. 54). Das schriftliche Urteil in begründeter Fassung wurde den Parteien am 12. September 2018 zugestellt (Urk. 57/1-3). Am 28. September 2018 erfolgte fristgerecht die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft (Urk. 59).

Dem Beschuldigten und der Privatklägerin wurde daraufhin mit Präsidialverfügung vom 10. Oktober 2018 Frist angesetzt, um allenfalls Anschlussberufung zu erklären oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 62). Der Privatklägerin lief dieselbe Frist für einen allfälligen Antrag, dass dem urteilenden Gericht eine Person des gleichen Geschlechts angehöre (Art. 335 Abs. 4 StPO) und um zu erklären, ob sie für den Fall einer Befragung verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO). Weder der Beschuldigte noch die Privatklägerin liessen sich vernehmen. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt.

5. Die Staatsanwaltschaft beantragt Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklage und Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten, abzüglich der erstandenen Haft. Zudem beantragt sie, den Beschuldigten für 10 Jahre des Landes zu verweisen, unter Ausschreibung dieser Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS. Mit der Herausgabe der drei sichergestellten Mobiltelefone an die Privatklägerin ist die Staatsanwaltschaft einverstanden (Urk. 59 S. 2, Urk. 80).

Angefochten ist somit die Dispositivziffer 1. Infolge Konnexes als mitangefochten gelten die Dispositivziffern 6 (Kostenfestsetzung und -regelung) und 7 (Genugtuung des Beschuldigten). In den Dispositivziffern 2-5 ist das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen. Das ist vorab mit Beschluss festzustellen.

6. Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung und jene der Privatklägerin bzw. ihrer Rechtsbeiständin ist im Rahmen der Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner

Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen).

II. Prozessuales

1. Zur Frage, ob eine Einvernahme der Privatklägerin durch das Gericht notwendig sei, hat die Vorinstanz – unter Hinweis auf den Entscheid im Verfahren OGer ZH SB140378 vom 14.11.2014 sowie ZR 114/2015 S. 6 ff. – das Folgende ausgeführt (Urk. 58 S. 5):

Im vorliegenden Verfahren sei ein klassisches Vier-Augen-Delikt zu beurteilen. Den Aussagen des Beschuldigten sowie der Privatklägerin komme damit entscheidendes Gewicht zu, da nur sie konkrete Angaben machen könnten, was zwischen ihnen genau vorgefallen sei. Es sei deshalb unerlässlich, dass sich das Gericht einen unmittelbaren persönlichen Eindruck der Beteiligten machen könne und es stelle sich die Frage, ob neben dem Beschuldigten auch die Privatklägerin nochmals persönlich durch das Gericht einzuvernehmen sei.

Die staatsanwaltschaftliche Einvernahme der Privatklägerin vom 19. Juni 2017 – so die Vorinstanz weiter – sei auf Video aufgezeichnet worden und liege bei den Akten (Urk. 5/4). Die entsprechenden Aufnahmen würden es durchaus erlauben, einen unmittelbaren persönlichen Eindruck der Privatklägerin zu gewinnen. Da die Einvernahmen in der Untersuchung die Privatklägerin zudem erkennbar belastet hätten (vgl. Urk. 5/1 S. 5) und auch keine Partei eine erneute persönliche Befragung der Privatklägerin beantragt habe, sei vorliegend auf eine weitere Einvernahme durch das Gericht zu verzichten.

2. Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden im Rechtsmittelverfahren nur unter den in Art. 389 Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen wiederholt, namentlich wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit. a), die Beweiserhebungen unvollständig waren (lit. b) oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (lit. c). Nach Abs. 3 derselben Bestimmung erhebt die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise. Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat laut der bundesgerichtlichen Praxis gemäss Art. 405 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 343 Abs. 3 StPO auch zu erfolgen, wenn (erstens) eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und (zweitens) die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1 S. 199; bestätigt in den Urteilen 6B_145/2018 vom 21. März 2019 E. 2.3., 6B_800/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 9.2, nicht publ. in: BGE 143 IV 397, und 6B_888/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 143 IV 434; vgl. ferner 6B_992/2016 vom 29. Mai 2017 E. 2.3, 6B_957/2016 vom 22. März 2017 E. 2.3.1, 6B_798/2016 vom 6. März 2017 E. 2.3, 6B_1212/2015 vom 29. November 2016 E. 1.3.2, 6B_307/2016 vom 17. Juni 2016 E. 2.5). Art. 343 Abs. 3 StPO gelangt insofern auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung. Dementsprechend bejahte das Bundesgericht die Notwendigkeit einer Zeugeneinvernahme durch das Berufungsgericht in Anwendung von Art. 343 Abs. 3 StPO mit der Begründung, dass der Zeuge erstinstanzlich nicht einvernommen worden war (Urteile 6B_1342/2017 vom 23. November 2018 E. 4, 6B_1469/2017 vom 18. Juni 2018 E. 1.4).

Darüber hinaus betonte das Bundesgericht im Entscheid 6B_145/2018 vom 21. März 2019 E. 2.3. jedoch, dass gemäss BGE 140 IV 196 die Regelung von Art. 343 Abs. 3 StPO eine einmalige Unmittelbarkeit im erstinstanzlichen Verfahren, in der Regel jedoch keine solche für das Rechtsmittelverfahren statuiere (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1 S. 199; auch Urteile 6B_145/2018 vom 21. März 2019 E. 2.3.; 6B_499/2017 vom 6. November 2017 E. 1.2.2; 6B_1149/2014 vom 16. Juli 2015 E. 6.3; 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 4.3.2; zu präzi-

sieren, da zu apodiktisch Urteile 6B_70/2015 vom 20. April 2016 E. 1.4.2 in fine und 6B_1330/2017 vom 10. Januar 2019 E. 3.2.2).

Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist notwendig im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel ("Aussage gegen Aussage"-Konstellation) darstellt. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 140 IV 196 E. 4.4.2 S. 199 f. mit Hinweisen). Ein solcher verbleibt nach dem Ausgeführten auch betreffend die Frage, ob eine gerichtlich erfolgte Beweisabnahme gestützt auf Art. 343 Abs. 3 StPO im Berufungsverfahren zu wiederholen ist.

3. Wie im angefochtenen Urteil zutreffend festgehalten, liegt eine klassische "Aussage gegen Aussage"-Situation vor (Urk. 58 S. 5). Die belastende Aussage der Privatklägerin stellt das einzige direkte Beweismittel dar. Sachbeweise, welche die durch die Privatklägerin geschilderten sexuellen Übergriffe unmittelbar bestätigen würden, finden sich in den Akten keine. Die Anklagevorwürfe stützen sich weitestgehend auf die Aussagen der Privatklägerin. Immerhin ein Indiz für ihre Sachdarstellung bildet die DNA-Spur, die sich von einem DNA-Mischprofil ab dem Hals links und rechts der Privatklägerin nachweisen liess, wobei der Beschuldigte als anteiliger Spurengeber nicht ausgeschlossen werden kann. Deren Beweiswert ist mehrere Milliarden Mal grösser, wenn man Spurengerschaft der Privatklägerin und des Beschuldigten annimmt, als wenn man Spurengerschaft der Privatklägerin und einer unbekanntes, mit dem Beschuldigten genetisch nicht verwandten männlichen Person annehmen würde. Weitere, den beiden Personen nicht zuordenbare Merkmale enthielt das Mischprofil nicht (vgl. Urk. 7/4 S. 2, Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 10. Juli 2017).

Vorliegend ist die Privatklägerin durch die Vorinstanz nicht einvernommen worden. Das Gericht konnte sich von ihr und ihrem Aussageverhalten kein persön-

liches Bild machen. Eine Einvernahme der Privatklägerin und damit die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung scheint unerlässlich, da sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Weiter drängt sich eine unmittelbare Beweisabnahme auch deshalb auf, weil die Privatklägerin in den zwei polizeilichen Befragungen ein auffälliges, teils verängstigt wirkendes Verhalten zeigte (vgl. hinten Erw. III. 4.1.6, 4.1.9 und 4.2). Eine persönliche Befragung ist auch nötig, wenn das Berufungsgericht von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will, somit eine zur Vorinstanz abweichende Beweiswürdigung vornimmt (zum Ganzen BGE 140 IV 196 E. 4.4.1 S. 198 mit Hinweisen; Urteil 6B_1149/2014 + 6B_1166/2014 vom 16.7.2015, E. 6.3). Daran ändert nichts, dass die Privatklägerin im Vorverfahren bereits mehrmals befragt wurde (Urk. 5/1-3; Urk. 5/5), in der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2017 auch audio-visuell (Urk. 5/4). Bedeutungslos ist sodann, dass von keiner Partei die Einvernahme der Privatklägerin explizit beantragt wurde. Eine Befragung vor Schranken bedarf keines ausdrücklichen Antrags einer Partei. Die Rechtsmittelinstanz muss dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) nachkommen. Sie erhebt von Amtes wegen die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO), ist mithin verpflichtet, nicht nur auf Antrag, sondern von Amtes wegen für eine rechtskonforme Beweiserhebung und damit aus eigener Initiative für die entsprechenden Befragungen besorgt zu sein (Urteil 6B_145/2018 vom 21. März 2019 E. 2.4.). Aus all diesen Gründen und entgegen der im angefochtenen Urteil vertretenen Ansicht erweist sich die gerichtliche Befragung der Privatklägerin geradezu als zwingend und ist im Berufungsverfahren nachzuholen.

4. Die Privatklägerin wurde anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. September 2019 als Auskunftsperson befragt (Urk. 78; Videoaufzeichnung Urk. 89).

III. Schuldpunkt – eingeklagter Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Zum vorgeworfenen Sachverhalt kann zunächst auf die Ausführungen in der Anklageschrift vom 8. Januar 2018 verwiesen werden (Urk. 20). Zusammengefasst wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, die alkoholisierte und sich wehrende Privatklägerin am 6. Mai 2017 kurz nach Mitternacht zwischen zwei Häuser gezerrt und gegen ihren Willen an der Brust und den Beinen betastet, an Hals und Mund geküsst sowie ihre Hose, Strumpfhose und Unterhose bis zu den Knien heruntergezogen zu haben. Danach habe er ihren Kopf an den Haaren nach unten zu seinem entblösten Penis gezogen und ihren Kopf beziehungsweise ihren Mund gegen seinen Penis gedrückt, so dass die Privatklägerin den Penis in den Mund habe nehmen müssen. Als die Privatklägerin den Beschuldigten in Abwehr dieser Handlungen leicht in seinen Penis gebissen habe, habe er sie an den Haaren wieder nach oben gezogen, ihr mit der flachen rechten Hand eine Ohrfeige gegeben und sie eine "Schlampe" genannt. Hernach habe er versucht, mit seinem erigierten Penis vaginal in sie einzudringen, indem er ihre zusammengepressten Beine mit seiner rechten zur Faust geballten Hand gewaltsam auseinanderzupressen und hernach mit seiner Hand seinen Penis in die Vagina hineinzuschieben versucht habe, wobei er diese nicht habe berühren können. Bevor der Beschuldigte danach die Örtlichkeit verlassen habe, habe er von der durch die vorangegangenen gewalttätigen Handlungen widerstandsunfähigen, in Kauerposition mit den Händen über dem Kopf am Boden sitzenden Privatklägerin ein Mobiltelefon im Wert von rund Fr. 600.–, ein paar Kopfhörer im Wert von circa Fr. 30.–, eine Zigarettenspackung im Wert von circa Fr. 8.– und circa Fr. 370.– Bargeld behündigt (Urk. 20 S. 1 ff.).

2. Beweismittel

Als Beweismittel stehen namentlich die Aussagen der Privatklägerin (Urk. 5/1-5 und Urk. 78) und jene des Beschuldigten (Urk. 4/1-6, 4/8-9; Prot. I S. 6 ff. und Urk. 79) sowie einige Zeugenaussagen zu Vorgängen ausserhalb des Geschehens (Urk. 6/1-6) zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich ein Fotobogen der

Stadtpolizei Zürich zur fraglichen Örtlichkeit (Urk. 2), eine Auswertung betreffend DNA-Spuren (Urk. 7/4) und eine Aktennotiz betreffend Auswertung RTI (Urk. 4/7) bei den Akten.

3. Standpunkt des Beschuldigten

Die Aussagen des Beschuldigten und seine Stellungnahmen zu den Schilderungen der Privatklägerin sind im vorinstanzlichen Urteil in groben Zügen wiedergegeben (Urk. 58 S. 11 f.). Der Beschuldigte nimmt im Ergebnis den Standpunkt ein, man sei sich näher gekommen, habe sich auf den Mund und am Hals geküsst, herumgemacht und an die Hauswand angelehnt bei je bis zur Hüfte heruntergelassenen Hosen sich je am Gesäss und vorne (an den Geschlechtsteilen) berührt. Als die Privatklägerin gesagt habe, sie hätte einen Freund, habe er sofort aufgehört und sei gegangen.

Die Aussagen der Privatklägerin und jene des Beschuldigten über den Vorfall vom 6. Mai 2017 stehen sich darüber hinaus diametral entgegen. Angesichts dieses Umstandes ist es angezeigt, nachstehend die Aussagen des Beschuldigten detailgenau wiederzugeben und insbesondere die Schilderungen der Privatklägerin in Einzelheiten aufzuführen, zumal ihre Darlegungen von der Vorinstanz nur rudimentär erwähnt wurden (Urk. 58 S. 13).

4. Aussagen der Privatklägerin

4.1 Nachdem die Privatklägerin am 6. Mai 2017, 19.15 Uhr, mithin noch am Tag des Vorfalls, Anzeige erstattet hatte, wurde sie anschliessend ein erstes Mal durch die Stadtpolizei Zürich befragt, worauf sie zunächst in freier Rede das Folgende erzählte (Urk. 5/1 S. 1 ff. Frage 7):

4.1.1 An jenem Freitagabend habe sie (im Alterszentrum C._____ in D._____) Spätdienst und um 22.30 Uhr Feierabend gehabt. Weil sie zuvor zu spät zur Arbeit erschienen sei, habe sie länger arbeiten müssen. Sie habe Fr. 400.– auf sich gehabt, weil sie noch Rechnungen und eine Busse habe bezahlen müssen. Sonst habe sie kein Bargeld dabei, nur die Karte. Da sie das ganze Wochenende frei gehabt habe, habe sie auf dem Weg zum Bahnhof im Migrolino Marlboro Gold

und eine Troika Wodka Flasche für total Fr. 24.– gekauft. Sie habe ihren Freund vermisst und beim Warten auf den Zug Wodka getrunken. Wenn sie trinke werde sie immer emotional oder verbal aggressiv und habe ein sehr negatives Selbst- und Weltbild. Dann habe sie die S... nach Zürich genommen und ihren Freund per SMS "angefickt", weil es ihr schlecht gegangen sei (auch Urk. 5/5 S. 9).

4.1.2 Am Bahnhof Altstetten sei sie ausgestiegen und habe sich zur Bushaltestation der Linien 31, 80, 78 und 89 begeben. Der Mann dort habe sich neben sie gesetzt und einfach mit ihr geredet. Sie sei am Rauchen gewesen und er habe sie gefragt, auf welchen Bus sie müsse. Er habe dann gesagt, auch er müsse den 78er nehmen. Er habe ihr viel erzählt, dass er Araber und Moslem sei, E._____ heisse, am F._____ -Weg wohne und dass es nicht gut sei, wenn sie als Moslem Alkohol trinke. Sie habe erwidert, dass sie von der Arbeit komme und jetzt nach Hause fahre. In diesen etwa 10 Minuten habe sie geraucht und sei dann in den 78er-Bus Richtung F._____ -Weg gestiegen. Es habe vielleicht zwei oder drei andere Leute im Bus gehabt, aber er sei genau neben sie gesessen.

4.1.3 Bei der Haltestelle B._____ -Strasse sei sie aufgestanden und er auch. Sie habe gedacht, er mache ihr Platz, aber er habe auch hinaus wollen. Sie habe so vor ihm vorbeigehen müssen um auszustiegen (die Privatklägerin demonstrierte dies). Ausserhalb des Buses habe er sie beim Fuss geblockt und ihr einen kleinen Schubs gegeben, worauf sie gestolpert und hingefallen sei. Der Bus sei davongefahren und nur der Beschuldigte und sie dort gewesen. Der Beschuldigte habe ihr die Hand gegeben und gesagt, "Du bist Moslem, wie kannst du nur trinken". Sie habe gedacht, er wolle ihr auf die Beine helfen. Die ganze Zeit habe er gesagt, "So kannst du nicht nach Hause, was denkst nur deine Mutter" (Urk. 5/1 S. 2). Darauf habe sie geantwortet, ihre Mutter wisse, dass sie oft besoffen sei. Sie sei aufgestanden und habe ihre Handtasche genommen. Er habe auch nach dieser gegriffen, so halb hinein und mit der andern Hand nach ihrem Handgelenk. Er habe an ihr gezogen und sie seien dann hinter dem weissen Haus gewesen, gerade bei der Busstation B._____ -Strasse. Heute morgen, als sie ihr Handy suchen gegangen sei, habe sie nicht einmal mehr gewusst, wo es genau gewesen sei. Da habe sie ihre Cola-Flasche gefunden und es sei ihr wieder eingefallen. Es komme ihr

immer wieder eine Erinnerung über den Vorfall. Am Anfang sei der Beschuldigte nett gewesen und sie habe nicht gedacht, dass er ihr etwas antun würde, obwohl er sie angemacht habe. Er habe versucht sie anzumachen. Das sei in jener Ecke beim weissen Haus gewesen. Dort habe er versucht sie zu küssen. Er habe es immer wieder probiert und sie habe zu ihm gesagt, dass sie ihn zuerst kennen lernen möchte. Da habe sie ihr Handy noch in der Hand gehabt (Urk. 5/1 S. 2). Meistens wenn man die Nummer austausche würden sie einem im Ruhe lassen. Sie sage dann immer ihre alte Nummer (auch Urk. 5/3 S. 22). Der Beschuldigte habe aber zur ihr gesagt, "Du rufst mich ja eh nie an, du lügst" (Urk. 5/1 S. 3). Ab dann sei er aufdringlich geworden.

4.1.4 Er habe sie in der Ecke immer wieder nach hinten gedrückt, an die Wand, gegen das Haus. Sie habe gesagt, wenn er ihre Nummer gar nicht wolle, gehe sie wieder. Immer wieder habe er sie gegen die Wand gedrückt und sie habe versucht davonzulaufen. Er habe begonnen ihre Hose ausziehen und sie während dessen die ganze Zeit gegen die Wand gedrückt und sie irgendwie überall geküsst. Plötzlich seien ihre Hosen bei ihren Knien gewesen, und er habe seine grauen Trainerhosen heruntergezogen. Sie habe noch Strumpfhosen angehabt und auch diese habe er ihr mit den Hosen bis auf die Knie heruntergezogen. Irgendwann habe er begonnen, ihren Kopf nach unten zu ziehen. Am Nacken habe er sie in Richtung seines Gliedes gezogen. Sie habe das nicht gewollt aber er habe die ganze Zeit gelacht. Er habe sie nicht ernst genommen und wohl nur gedacht, sie würde sich etwas zieren. Sie sei besoffen gewesen und er habe sie hinab gedrückt, immer wieder nach unten. Dann habe sie sein Glied im Mund gehabt und es mit den Zähnen berührt, einfach etwas Druck ausgeübt, aber nicht richtig zugebissen. Er habe sie am Rossschwanz gepackt und von sich weg [gedrückt], ihren Kopf gegen die Wand geschlagen (Die Privatklägerin zeigte dies in der Befragung vor und kommentierte es). Sie sei so gebückt vor ihm gewesen, in ihrem Rücken die Wand, resp. die Ecke des Hauses. Sie habe etwas zugebissen, worauf er sie an den Haaren gepackt, ihren Kopf hoch- und nach hinten gegen die Wand gerissen habe, so dass sie mit dem Hinterkopf gegen die Wand geschlagen habe. Weil sie besoffen gewesen sei, habe sie nicht viel gespürt. Er habe sie dann ein paar Mal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen und gesagt: "Du

kleine Schlampe, was heschs Gfühl" (Urk. 5/1 S. 3). Dies auf Schweizerdeutsch, er rede sehr gut Deutsch. Er habe wohl gedacht, sie werde ihn beißen und sei dann richtig sauer geworden. Er sei näher gekommen und sie habe sich gegen die Wand gelehnt im Wissen, dass sie sich nicht befreien konnte. So habe sie sich einfach der Wand entlang nach unten fallen lassen. Er habe noch nach ihr getreten und sie habe zu ihm gesagt, dass sie schreien werde und sie habe demonstrativ Luft geholt. Es würden Menschen hier leben und die würden das hören. Das sei der Schluss gewesen.

4.1.5 Erst am Morgen habe sie bemerkt, dass ihr Natel fehlte, und sie habe es überall gesucht. Geld habe ihr auch noch gefehlt und sie habe gewusst, dass er es haben müsse. Auf die Frage der einvernehmenden Polizistin, wie sie darauf komme, erklärte die Privatklägerin, sie habe heute Nachmittag nach den Sachen gesucht und nichts gefunden. Ihr Natel läute wenn sie darauf anrufe. Sie habe das Natel noch in der Hand gehabt, als sie dort beim Haus in der Ecke zu ihm gesagt habe, dass er ihr seine Natelnummer geben solle. Ihre Kopfhörer würden auch fehlen, diese seien klein und von Samsung mit einer schwarz-grauen Schnurrändchen-Verzierung. Weiter fehle ihr Geld, nämlich Fr. 400.– minus die Zigaretten und den Alkohol, somit drei Hunderternoten und das Wechselgeld, ebenso der Arbeitsschlüssel. Er müsse diese Sachen haben, weil sie sonst da liegen würden. Sie wolle nur das Natel wieder haben. Ihre ...-Daten seien darauf, diese seien wichtig für die Abschlussprüfung (Urk. 5/1 S. 3).

4.1.6 Auf weitere Fragen führte die Privatklägerin aus, sie habe sicher eine halbe Flasche Wodka getrunken, jedoch keine Medikamente genommen. Sodann erstellte sie auf Wunsch der einvernehmenden Polizistin Skizzen des Tatortes und beschrieb die Örtlichkeit des Geschehens in Einzelheiten (Urk. 5/1 S. 3 f.; Urk. 5/1 Anhang). Der Täter sei weggerannt zur Bushaltestelle als sie gedroht habe zu schreien. Danach gefragt, ob sie ihn wieder erkennen würde, antwortete die Privatklägerin, sie habe Angst, dass sie ihn nicht wieder erkennen würde. Auch habe sie Angst, dass er ihr etwas antun würde. Sie habe gedacht, dass man hier [gemeint: bei der Polizei] ihr Handy orten könnte. Sie möge nicht mehr, sie wolle

raus, bitte, sie wolle nur ihr Handy. An sein Gesicht vermöge sie sich nicht zu erinnern. Sie wolle niemanden zu Unrecht beschuldigen. Sie wolle nur ihr Handy.

4.1.7 Darauf angesprochen, ob sie sich gewehrt habe, berichtete die Privatklägerin, sie habe mehrmals gesagt, "lass mich" und "ich will nicht". Sie habe ihn immer wieder weggedrückt, aber nicht geschlagen. Sie wolle sich gar nicht erinnern. Dieses Gefühl sei "so Hilflosigkeit" (Urk. 5/1 S. 4).

4.1.8 Die Frage, ob der Täter anal oder vaginal in sie eingedrungen sei, beantwortete sie mit "Nein nirgends". Er habe sie ja geschlagen und dann habe sie sich fallen lassen. Gefragt nach Berührungen durch den Täter schilderte die Privatklägerin, er habe ihr die Hosen und die Strümpfe nur nach unten gezogen. Oben habe er sie nicht ausgezogen. Abgeleckt bzw. geküsst habe er sie mehrmals auf ihren Mund und am Hals. Ihre Jacke habe er meistens vorne auf Brusthöhe berührt, auch an den Armen. Auch habe er sie immer wieder gepackt und an die Wand gedrückt, und umarmt habe er sie auch mehrmals. Ob er sich "einen herunterholt" habe, konnte die Privatklägerin nicht sagen, sie wisse nicht mehr alles (Urk. 5/1 S. 4).

4.1.9 Als nach knapp zwei Stunden Einvernahme zwecks Spurensicherung eine Pause eingelegt wurde, lehnte die Privatklägerin die Untersuchung durch die IRM-Ärztin ab. Sie verlangte umgehend das Gebäude zu verlassen. Nach Erhalt ihrer ID und der Natel-Unterlagen stürmte sie um 22.20 Uhr aus dem Gebäude. Die Unterschriften unter die Einvernahme und die Tatortskizzen verweigerte sie (Urk. 5/1 S. 5 und Urk. 5/1 Anhang).

4.2 Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft erschien die Privatklägerin am 10. Juni 2017 ein weiteres Mal bei der Stadtpolizei Zürich, damit ihr ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren gegen den Beschuldigten erläutert und die fragliche Dokumentation erstellt werden konnten (Urk. 1/3 und Urk. 5/2).

4.2.1 Gemäss dem Polizeirapport (vgl. Urk. 1/3 S. 6 f.) wirkte die Privatklägerin bereits beim Empfang auf der Strasse vor dem Bürokomplex G.____-Strasse ... äusserst angespannt und ängstlich. Ihre Anspannung dauerte auch nach der Be-

grüssung und Vorstellung des rapportierenden Polizisten H._____ in dessen Büro fort. So zuckte sie bei Geräuschen immer wieder zusammen, schaute verängstigt um sich und streckte dem Polizisten einen Zettel hin mit der handschriftlich formulierten Frage: "Isch er da". Es wurde ihr erklärt, dass sich der Beschuldigte nach wie vor in Haft befinde und sie nicht befürchten müsse, ihm zu begegnen. Die Privatklägerin war jedoch nicht zu beruhigen, zuckte bei der Wahrnehmung eines nächsten Geräusches erneut zusammen, erhob sich und schaute durch die offenstehenden Bürotüre den Gang hinunter.

4.2.2 Aufgrund dieses Verhaltens befragte Fw H._____ die Privatklägerin im Anschluss an das Erstellen der genannten Formalitäten zudem schriftlich zur Sache (Urk. 5/2). Aus dem Rapport und der Befragung ergibt sich, dass die Anspannung der Privatklägerin gross blieb. Auf die gestellten Fragen antwortete sie leise und undeutlich. Sie wirkte anhaltend verängstigt, weinte auch und wollte wissen, ob der Beschuldigte aus dem Gefängnis entlassen sei. Sie erklärte, sich zu fürchten, dass der Beschuldigte und seine Leute ihr etwas antun würden. Zwar verneinte sie, die Eltern oder Angehörige des Beschuldigten zu kennen oder seit dem Vorfall von irgendwelchen Personen auf eine unangenehme Art und Weise kontaktiert worden zu sein. Doch gab sie an, sich kürzlich beobachtet gefühlt und im Bus Nr. 78 ein Gespräch zweier Männer und einer Frau mitbekommen zu haben, die über den Vorfall gesprochen hätten, wobei sie den einen Mann mutmasslich (wohl fälschlicherweise) als Vater des Beschuldigten erachtete. Auf Frage 22 (Urk. 5/2 S. 4) sprang die Privatklägerin auf, zitterte am ganzen Körper, weinte krampfhaft, verkroch sich total verängstigt in eine Ecke des Büros und alarmierte – wie sich herausstellte – per Mobiltelefon über die Nummer 117 die Notrufzentrale der Stadtpolizei Zürich mit der Bitte um sofortige Hilfe. Hintergrund war offenbar, dass die Privatklägerin den Namen des einvernehmenden Polizisten gegoogelt hatte, der abgebildete Mann aber überhaupt nicht mit dessen Erscheinungsbild übereinstimmte, worauf sie dem Polizisten misstraute und noch mehr Angst bekam (Urk. 1/3 S. 6; Urk. 5/2 S. 4 f.). Es wurde der Privatklägerin auf Wunsch zugesichert, dass sie über wesentliche Verfahrensentscheide wie die Entlassung des Beschuldigten aus der Haft per E-Mail informiert werde, worauf sich die Privatklä-

gerin etwas beruhigte und vom befragenden Polizisten und einer mittlerweile beizugezogenen Polizistin nach Hause gefahren wurde (Urk. 5/2 S. 5 f.).

4.2.3 Im Verlaufe dieser Einvernahme hatte die Privatklägerin überdies auf die Fragen, ob sie unter Verfolgungswahn leide bzw. in ärztlicher Behandlung sei und/oder Medikamente zu sich nehme, bekundet, dass es ihr nicht gut gehe, sie ständig Angst – (auch) vor Menschenmengen und lauten Geräuschen – habe und nicht richtig schlafen könne. Seit März 2016 sei sie wegen ADHS bei einem Psychiater in Behandlung und nehme Ritalin, seit gestern auch durch die Hausärztin verschriebene Schlaftabletten (Urk. 5/2 S. 4 f.). Zur Sache bestätigte die Privatklägerin auf abschliessende Frage, in der ersten Einvernahme gegenüber der Polizei (vgl. Urk. 5/1) die Wahrheit gesagt zu haben.

4.3 Die Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2017, die auch audio-visuell festgehalten ist, fand im Beisein der Rechtsbeiständin der Privatklägerin statt (Urk. 5/3 und 5/4).

4.3.1 Zunächst wurde die Privatklägerin wiederum angehalten, den Vorfall vom 6. Mai 2017 nochmals genau und detailliert zu schildern, worauf sie analog ihrer ersten Aussage bei der Polizei berichtete, dass sie nach dem Spätdienst etwas trinken ging, auf den Zug wartete und immer mehr trank, mit der S... nach Altstetten fuhr, dort an der Bushaltestelle den Beschuldigten traf, der sie ansprach, sich mit E. _____ vorstellte, als seinen Wohnort den F. _____-Weg nannte, im Bus neben ihr Platz nahm und bei der B'. _____ ebenfalls aufstand, vermeintlich damit sie aussteigen konnte. Doch da spürte sie beim Aussteigen etwas am Rücken und auch bei den Schuhen und fiel zu Boden, worauf der Beschuldigte (gemäss ihrer Wahrnehmung) so tat, als würde er ihr beim Aufstehen helfen, sie jedoch am Handgelenk packte und hinter das Haus bei der Haltestelle zog. Am Anfang nahm die Privatklägerin es gar nicht so wirklich ernst. Nach ihrer Darstellung begann er sie dann zu küssen und öffnete ihr die Hose, worauf sie sagte, dass sie das nicht möchte. Sie sagte das immer wieder, doch er drückte sie an die Wand, hatte dann auch seine Hose unten, packte sie am Kopf und an den Haaren und drückte sie nach unten, merkte aber schnell dass sie das nicht wollte, zog ihren Kopf wieder nach oben und an die Wand und gab ihr eine Ohrfeige.

Sogleich ergänzte sie, etwas vergessen zu haben und fügte an, dass er ihr eine Ohrfeige gab, sie eine Schlampe nannte und danach auch versuchte in sie einzudringen, sie das aber nicht wollte und sich fallen liess (Urk. 5/3 S. 4). Weiter berichtete sie (auf Hinweis ihrer Rechtsbeiständin), dass sie gesagt habe, der Beschuldigte habe sie mehrere Male geschlagen, nachdem er gemerkt habe, dass sie nicht wolle, dass er wegging, als sie am Boden war, und dass sie zu Hause am folgenden Tag realisierte, vom Beschuldigten auch beklaut worden zu sein. Wieder fügte sie spontan hinzu, etwas weggelassen zu haben, nämlich, dass er sie zum Oralverkehr zwingen wollte (Urk. 5/3 S. 5).

4.3.2 Im Rahmen der Detailbefragung durch die Staatsanwältin (Urk. 5/3 S. 5 ff.) beschrieb die Privatklägerin die Ereignisse im Einklang mit der eben wiedergegebenen Kurzdarstellung und auch weitestgehend gleich wie schon in der ersten polizeilichen Einvernahme (vgl. Urk. 5/1). So lässt sich ihren Schilderungen entnehmen, dass der Beschuldigte sie an der Bushaltestelle in Altstetten ansprach (nicht umgekehrt) und von ihr wissen wollte, auf welchen Bus sie gehe und wo sie aussteigen müsse, dass er sich als E._____, am F._____-Weg wohnhaft, vorstellte; dass er ihr erzählte, er sei Moslem und dass ihre Mutter sicher sehr enttäuscht wäre von ihr, weil sie getrunken habe und dass sie so nicht nach Hause gehen könne; dass sie beim Aussteigen einen leichten Druck am Rücken verspürte, sie aber nicht wisse, ob er sie gestossen habe, auch wenn sie das anfänglich gedacht habe; dass er ihr die Füsse blockierte als würde ihr jemand absichtlich auf die Schuhe stehen und dass sie von der im Migrolino in D._____ gekauften Flasche Wodka sicher die Hälfte beim Warten auf den Bus und Zug in D._____ sowie dann im Zug getrunken hatte. Entsprechend ihren Ausführungen bei der Polizei konnte sie sich sodann an die Kleidung des Beschuldigten erinnern (grauer Trainer und vermutlich grauer Pulli), nahm aber fehlende Erinnerung betreffend sein Gesicht an, wäre er nicht aufgrund der DNA gefunden worden (Urk. 5/3 S. 6 f.).

4.3.3 Zum Geschehen nach dem Verlassen des Buses an der Station B._____-Strasse führte die Privatklägerin auf konkrete Fragen bestätigend und teilweise vertiefend aus, er habe zu ihr so etwas wie 'sie solle mitkommen' gesagt, als er

sie am Handgelenk hinter das Haus zog. Gewehrt habe sie sich erst später, denn in jenem Moment habe sie nicht gedacht, dass er ihr etwas machen würde. Gewehrt habe sie sich, als er begonnen habe, sie zu berühren und an die Wand zu drücken (Urk. 5/3 S. 7). Er habe sie geküsst und an der Brust und den Beinen berührt. Sie habe ihn weder geküsst noch berührt, sondern weggeschupft. Immer wieder habe sie gedroht, dass sie schreien würde und ihm gesagt, er solle weggehen. Aber sie habe sich nicht zu schreien getraut, wieso wisse sie nicht. Auf ihre Aufforderung, er solle weggehen, habe er (anfänglich) gelacht und sie wie nicht ernst genommen, lachend gemeint, sie wolle es doch auch. Später habe er schon gemerkt, dass es ihr ernst sei, denn er sei aggressiver geworden und habe sie wie dazu zwingen wollen. Hierzu habe er sie zu packen begonnen und sie mehrmals gegen die Wand gedrückt. Er habe sie an den Haaren gepackt und hintergedrückt, sie geschlagen und beleidigt. Geschlagen habe er sie, als er sie mit Schlampe betitelte. Da habe er sie ins Gesicht geschlagen. Sonst habe er sie die ganze Zeit so gepackt und geschüttelt. Berührt habe er sie am Oberkörper und ihr dann die Hosen und die Strumpfhosen inkl. Unterhose bis zu den Knien heruntergezogen, sie sei einfach plötzlich nackt gewesen. Wann genau und wie er sie ausgezogen habe, habe sie nicht mitbekommen, vielleicht weil sie getrunken hatte. Plötzlich habe er sich ebenfalls ausgezogen, gesehen habe sie es nicht (Urk. 5/3 S. 8 f.).

4.3.4 Die Privatklägerin erklärte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme wörtlich, der Beschuldigte habe versucht, in sie einzudringen (Urk. 5/3 S. 9 Frage 53; Urk. 5/4 DVD 1, 0004 02:09). Auf die Folgefrage, wie er versucht habe, in sie einzudringen, erklärte sie, der Beschuldigte habe sie an die Wand gedrückt, habe sie immer noch geküsst und versucht "ihn so wie reinzustecken". In der Folge verdeutlichte die Privatklägerin, wie der Beschuldigte mit seinem "Glied zwischen ihre Beine gewollt" und ihre Beine mit der Hand resp. der Faust auseinandergedrückt habe (Urk. 5/4 DVD 1, 0004 03:00 ff.). Auf Nachfrage, wie sie gemerkt habe, dass er seinen Penis in sie habe reinstecken wollen, wenn er sie nicht berührt habe, ergänzte sie, er habe zuerst mit der zur Faust geballten Hand ihre Beine auseinander zu schieben versucht, dann seinen Penis gepackt und

versucht, diesen bei ihr – ob damit die Vagina gemeint sei, bejahte sie – reinzuschieben. Dann habe sie sich fallen gelassen (Urk. 5/3 S. 9).

4.3.5 Gegen die Wand gedrückt habe er sie mit den Händen an den Schultern oder am Bauch, dies zwischenzeitlich immer wieder. Nachdem sie sich nach unten habe fallen lassen, habe sie sich zuerst geduckt. Dann habe sie gedroht, sie würde schreien. Sie glaube, er habe dann ein bisschen Panik bekommen. Dann habe sie sich wieder geduckt, die Hände auf den Kopf und ihren Kopf auf die Knie gelegt und gewartet. Irgendwann sei er dann weg gewesen (Urk. 5/3 S. 9).

4.3.6 Darauf hingewiesen, sie habe erwähnt, der Beschuldigte habe sie auch zum Oralverkehr gezwungen, fragte die Privatklägerin, ob sie das jetzt wieder erzählen müsse, und berichtete dann auf entsprechende Aufforderung erneut die nachstehenden Einzelheiten: Ja, er habe es versucht. Dies, bevor er versucht habe, seinen Penis in ihre Vagina zu stecken. Er habe sie an ihren Haaren genommen und nach unten gedrückt. Sie habe seinen steifen Penis in den Mund nehmen sollen, aber sie habe extra so getan, als würde sie ihn beißen, so mit leichtem Druck. Daraufhin habe er ihren Kopf wieder an den Haaren hochgezogen, diesen gegen die Wand geschlagen und ihr mit der flachen rechten Hand ins Gesicht geschlagen. Freiwillig habe sie den Penis nicht in ihren Mund genommen. Er habe sie ja nicht nach oben kommen lassen und sie habe gewusst, wenn sie ihn beißen würde, dann würde er sie in Ruhe lassen (Urk. 5/3 S. 10). Wirklich gebissen habe sie ihn nicht, sondern nur mit leichtem Druck. Er sei aggressiv geworden, auch verbal, und habe "Du Schlampe" gesagt. Da habe sie Angst gehabt, und sie fügte auf entsprechende Frage an, am Anfang gar keine Angst vor dem Beschuldigten gehabt zu haben, denn sie wäre nie auf die Idee gekommen, dass er ihr etwas antun würde. Weiter verneinte sie, am Anfang mit ihm geflirtet zu haben. Dass sie nicht mit ihm küssen und weitere Handlungen eingehen wolle, habe sie ihm mit den Worten, dass sie das nicht wolle, und mit Wegschupfen gezeigt (Urk. 5/3 S. 11).

4.3.7 Auf die bei der Polizei erwähnten, ihr durch den Beschuldigten abgenommenen Gegenstände – namentlich Mobiltelefon Samsung, Bargeld, ein paar Kopfhörer – angesprochen, beschrieb die Privatklägerin erneut, wie sie am Folge-

tag zuerst diese Gegenstände am Ort des Geschehens suchen gegangen sei und alles abgesucht habe. Als sie an jenem Abend vorgeschlagen habe, die Nummern zu tauschen mit der Begründung, dass sie ihn zuerst besser kennen lernen möchte – dies, als er sie bereits an die Wand gedrückt und geküsst gehabt habe – habe sie alles noch gehabt, das Handy in ihrer Hand. Erst danach hätten ihr die Gegenstände gefehlt (Urk. 5/3 S. 11). Sie habe den Beschuldigten nicht wirklich kennen lernen wollen. Aber immer, wenn ein Mann aufdringlich werde, gebe sie ihm eine falsche Nummer. Entsprechend verneinte sie, dass sie dem Beschuldigten ernsthaft ihre Nummer habe geben wollen.

4.3.8 Weiter nahm die Privatklägerin auf Vorhalt Stellung zu ihrem Verhalten in der ersten polizeilichen Einvernahme (vgl. Urk. 5/1). Sie legte dar, dass sie den Beschuldigten eigentlich gar nicht wegen der sexuellen Nötigung und so anzeigen wollte, sondern nur wegen des Diebstahls. Man habe sie dann auf dem Posten behalten und sie viele Sachen gefragt. Seit 11.00 Uhr sei sie wegen dieser Sache unterwegs gewesen, zuerst am Tatort ihre Gegenstände suchen, dann sei sie in Altstetten auf den Polizeiposten gegangen, der aber geschlossen gewesen sei. Anschliessend habe sie in der Apotheke am HB Zürich das Rezept für ihr Medikament Medikenet eingelöst, sei wieder nach Hause gegangen, habe in der Familie gefragt, ob jemand ihr Mobiltelefon gefunden habe, was nicht der Fall gewesen sei. Ihre Mutter habe ihr dann empfohlen, nochmals zur Polizei zu gehen und dies zu melden, was sie gemacht habe, bei der Endstation des Nr. ...-Busses habe sie etwa um 18.00 Uhr Anzeige erstattet. Zuvor habe sie noch mit ihrem Ex-Freund I._____ telefoniert und allgemein über den Vorfall gesprochen, dass sie getrunken habe, dass es deswegen soweit gekommen sei, dass es ihr leid tue, mit ihm am Abend zuvor per Nachricht auf die Mailbox Schluss gemacht zu haben, da sie hässig gewesen sei, weil er das Telefon nicht abgenommen bzw. er sie nicht wie üblich angerufen habe (Urk. 5/3 S. 12 f.). Sie verneinte dezidiert die Frage, ob sie deshalb neue Männer habe kennen lernen wollen ("Ganz sicher nicht"; Urk. 5/3 S. 14).

Nach dem Vorfall habe sie als erstes mit I._____ telefoniert und erwähnt, dass sie getrunken habe, dann habe sie mit ihrer Mutter und ihrer Familie gesprochen so-

wie später mit ihrer Chefin. Aber über Details habe sie mit niemanden geredet (Urk. 5/3 S. 19). Auf weitere Ergänzungsfragen der Verteidigung bestätigte die Privatklägerin ihre Ausführungen zum Wodka- und Zigarettenkauf in D._____ und dass die am Folgetag den Rest der Wodkaflasche weggeleert habe (Urk. 5/3 S. 20 f.). Zu ihrer am Tatort aufgefundenen Cola-Flasche erläuterte sie, diese habe sie am Tag zuvor gekauft und eigentlich den Wodka darin abfüllen wollen, damit ihre Mutter die Wodka-Flasche nicht sehe. Auch wenn ihre Mutter wisse, dass sie oft besoffen sei, müsse sie es ihr ja nicht unter die Nase reiben. Trotz der halben Wodka-Flasche habe sie nach dem Vorfall die kaum 100 Meter nach Hause noch gut laufen können (Urk. 5/3 S. 22).

4.3.9 Auf Vorhalt der Version des Beschuldigten – sie, die Privatklägerin, habe schon an der Bushaltestelle angefangen, ihn zu küssen, dann aber so getan, als ob sie doch nicht wolle, worauf er von ihr weggegangen und in den Bus gestiegen sei, sie sich aber zu ihm gesetzt habe (vgl. hinten Erw. III. 5) – erwiderte die Privatklägerin, das sei gar nicht möglich, weil sie einen Fensterplatz gehabt habe. Sie sei zuerst ans Fenster gesessen und er habe sich neben sie gesetzt. Sie habe ihm sogar noch gesagt, dass sie einen Freund habe. Dass sie nach dem Aussteigen an der B._____ -Strasse begonnen habe, mit ihm herumzumachen, dementierte sie, da sei sie am Boden gelegen (Urk. 5/3 S. 14). Weiter widersprach sie der Behauptung des Beschuldigten, sie habe ihm vorgeschlagen, da hinein zu gehen, weil es nicht so gut sei, wenn ihr Bruder sie sehe. Sie habe dem Beschuldigten gar nichts von ihrem Bruder erzählt, ihm aber gesagt, dass sie einen Freund habe. Erst hinter dem Spielplatz (beim weissen Haus) habe er begonnen sie zu küssen. Sie habe nicht mit ihm herumgemacht. Danach gefragt, wieso der Beschuldigte so etwas erzählen sollte, sagte sie, damit es so aussehe, als ob sie auch gewollt hätte. Es stimme nicht, dass er sofort aufgehört habe auf ihren Hinweis, dass sie einen Freund habe. Ihr Lachen bei der Beantwortung der Frage erklärte sie damit, weil es so ganz anders gewesen sei (Urk. 5/3 S. 1). Zudem wiederholte sie, dass der Beschuldigte sie mehrmals auf ihren Alkoholkonsum angesprochen habe. Es stimme wirklich nicht, dass sie dem Beschuldigten die Hose geöffnet, heruntergezogen und mit ihrer Hand seinen Penis berührt bzw. damit gespielt habe. Sie schwöre es. Nie habe sie seinen Penis in der Hand ge-

habt. Es treffe auch nicht zu, dass sie dem Beschuldigten erzählt habe, wenn ihr Freund dies sehen würde, würde er ihn töten (Urk. 5/3 S. 16).

4.3.10 Im weiteren Verlauf der Einvernahme bestätigte die Privatklägerin auch ihre Aussagen ausserhalb des Kerngeschehens: dass sie im Bus bei der (nach ihrem Dafürhalten) Begegnung mit dem Vater des Beschuldigten und zwei weiteren Personen extrem Angst hatte, dass sie seit März 2016 bei Dr. med. J._____ wegen ADHS in psychiatrischer Behandlung ist, dass sie ursprünglich (nur) Anzeige wegen der gestohlenen Gegenstände (Geld, Zigaretten und Handy samt Kopfhörer) erstatten wollte, nachdem sie deren Verlust am folgenden Morgen entdeckt hatte. Hätte ihr nichts gefehlt, wäre sie auch nicht zur Polizei gegangen. Auch auf konkretes Nachfragen verneinte sie, dass ihr das zuvor geschilderte Verhalten des Beschuldigten Anlass gegeben hätte, zur Polizei zu gehen. Erstens habe sie sich extrem geschämt und zweitens habe sie Alkohol getrunken gehabt und sei somit mitverantwortlich für sich gewesen. Sie habe auch nicht gewollt, dass jeder wisse, dass sie Alkohol getrunken habe. Auf ihre nach dem Vorfall stattgefundenen Prüfungen angesprochen erklärte sie, dass die schriftliche Prüfung sehr gut verlaufen sei, sie aber zwei Prüfungen mangels Konzentration habe verschieben müssen, da sie zwischenzeitlich durch die Polizei den Namen des Beschuldigten erfahren und ab dem Moment immer ein bisschen Angst gehabt habe (Urk. 5/3 S. 18 f.).

Auf Ergänzungsfrage ihrer Rechtsbeiständin, ob der Beschuldigte ein Kondom verwendet habe oder ein solches habe verwenden wollen, erwiderte die Privatklägerin, es nicht zu wissen. Jedenfalls habe sie keines gesehen (Urk. 5/3 S. 24).

4.4 In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Dezember 2017 (Urk. 5/5) wiederholte die Privatklägerin, dass sie die Anzeige bei der Polizei wegen ihrem Handy gemacht habe, welches sie zuerst zu Hause und dann am Tatort suchen gegangen sei und nicht gefunden habe. Auch habe sie immer wieder Wutausbrüche gehabt wegen dem, was der Beschuldigte ihr angetan habe, sie geschlagen und sie ausgezogen habe. Sie habe die ganze Zeit gedacht, sie müsse ihn finden, aber sie habe sein Bild nicht im Kopf gehabt. Nach dem Realisieren des Verschwindens ihres Mobiltelefons habe sie dann ihre SIM-Karte via das

Handy ihrer Mutter sperren lassen (Urk. 5/5 S. 4). Sie bzw. ihr Bruder hätten mehrmals versucht (zuerst) vom Handy ihrer Mutter auf ihr verschwundenes Handy anzurufen (Urk. 5/5 S. 6, 8). Dass sie es verloren habe, könne nicht sein. Sie habe ihr Handy mit den Kopfhörern in der Hand gehabt, als sie dem Beschuldigten begegnet sei und ihm gesagt habe, sie könnten die Nummern austauschen. Der Aktenvermerk der Firma K._____, die Kundin habe ihr Handy wieder gefunden und alles sei entsperrt, treffe nicht zu. Sie habe ihre SIM-Karte von K._____ wieder erhalten und in ein anderes Handy eingesetzt.

4.5 Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Privatklägerin zu Protokoll, sie sei an jenem Abend auf dem Heimweg von der Arbeit gewesen und habe sich eine Flasche Wodka und Zigaretten gekauft (Urk. 78 S. 4). Sie sei traurig und überfordert gewesen und habe deshalb getrunken. Der Beschuldigte habe sie bei der Bushaltestelle in Altstetten angesprochen und sich neben sie gesetzt (Urk. 78 S. 4 f.). Zu jenem Zeitpunkt sei sie schon recht fest alkoholisiert gewesen und habe sich etwas mehr als beschwipst gefühlt. Im Bus habe sie sich auf einen Zweierplatz gesetzt und er habe sich neben sie gesetzt, obwohl es relativ viele freie Plätze gehabt habe. Er habe weitergesprochen. Dann habe sie gedrückt, damit sie aussteigen könne, und er habe ihr Platz gemacht. Er habe hinter ihr gestanden, als der Bus aufgegangen sei, und als sie ausgestiegen sei, sei er ihr auf den Schuh gestanden und sie habe etwas leicht am Rücken gespürt. Sie sei dann vorne rausgefallen und der Bus sei weitergefahren. Sie habe ihm die Hand gegeben, damit er ihr aufhelfen könne, worauf er sie am Handgelenk gepackt und hinter das Haus gezogen habe. Sie habe nicht mitgehen wollen, habe sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht zu schreien getraut. Sie sei betrunken gewesen und es sei für ihn nicht schwierig gewesen (Urk. 78 S. 6). Er habe dann begonnen, sie zu küssen und anzufassen. Sie habe nicht gewollt, aber nicht gewusst, wie sie ihm dies sagen könne. Sie habe deshalb ihr Handy genommen, um die Nummer aufzunehmen, was er jedoch abgelehnt habe. Er habe sie immer mehr bedrängt und an die Wand gedrückt. Er habe angefangen, sie auszuziehen und er sei immer grober geworden. Sie habe sich zu wehren versucht, ihn immer wieder weggeschupft, aber sie habe eigentlich nicht viel tun können. Sie habe zwar gesagt, dass sie schreien würde, aber sie habe sich nicht getraut. Es sei wie nicht gegang-

gen. Dann sei es zum Oralverkehr gekommen und dann habe er sie geschlagen und beschimpft. Sie sei dann die Wand hinuntergerutscht und habe sich auf den Boden fallen gelassen. Schliesslich habe sie wieder damit gedroht zu schreien (Urk. 78 S. 7). Auf entsprechenden Vorhalt dementierte die Privatklägerin die Behauptungen des Beschuldigten, dass sie die Initiative ergriffen habe (vgl. Urk. 78 S. 8). Zu den abhanden gekommenen Wertgegenständen erklärte die Privatklägerin, sie habe am nächsten Morgen gemerkt, dass sie diese nicht mehr hatte. Die Fragen, ob sie konkret gesehen habe, wie die Sachen weggekommen sind resp. wie der Beschuldigte die Sachen genommen und mitgenommen hat, verneinte sie. Sie bestätigte, am nächsten Morgen nochmals hingegangen zu sein und die Sachen gesucht zu haben (Urk. 78 S. 8 f.).

5. Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde insgesamt zehn Mal befragt, acht Mal im Vorverfahren und je ein Mal vor dem erstinstanzlichen Gericht und vor der Berufungsinstanz (Urk. 4/1-6 und 4/8-9; Prot. I S. 11 ff.; Urk. 79).

5.1 Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 1. Juni 2017 (Urk. 4/1) führte der Beschuldigte auf den Hinweis, er werde beschuldigt, die Privatklägerin sexuell angegangen zu haben, sowie auf Vorhalt von Fotos des Tatorts aus, er habe die Frau erstens gar nicht gezwungen und zweitens habe er ihr gar nichts gestohlen. Er habe die Frau schnell am Bahnhof Altstetten kennen gelernt, sie hätten herumgemacht einfach und so. Die etwas betrunkene Frau sei an der Haltestelle des 78er-Busses in Richtung F.____-Weg so "huere" nahe gekommen, er sei zuerst auf Abstand gesessen und sie sei näher gekommen (Urk. 4/1 S. 3 f.). Er habe die Frau weder gekannt noch zuvor je gesehen. Sie habe ihn schon an der Bushaltestelle geküsst und dann so getan als ob sie doch nicht wolle. Er sei in den Bus eingestiegen, sie habe sich zu ihm gesetzt und wieder zu reden angefangen. An der Bushaltestelle B.____-Strasse seien sie ausgestiegen und sie habe angefangen an ihm herumzumachen. Da habe sie etwas gesagt wegen ihrem Bruder, falls er sie sehen würde, wäre das nicht so gut, und sie habe vorgeschlagen, da hineinzugehen. Sie seien dann zur Örtlichkeit gemäss dem Fotobogen, grad am Haus an der Ecke, gegangen (Der Beschuldigte zeigte auf dem Foto auf die Stelle

vor der Ausbuchtung des Fensters, kurz nach dem Holzgestell; vgl. Urk. 2). Dort hätten sie weiter herumgemacht und auf einmal habe sie gesagt, dass sie einen Freund habe. Daraufhin habe er sofort aufgehört und sei weggegangen. Sie hätten gar nichts gemacht. Sie habe sogar noch seine Nummer gewollt, aber er habe sie ihr nicht gegeben. Das sei alles.

Beim Reden habe er gemerkt, dass die Frau etwas angetrunken gewesen sei oder vielleicht etwas anderes. Sie habe einfach sehr viel und etwas komisch geredet und gerochen. Alkoholgeruch oder so. Er stellte in Abrede, zu ihr gesagt zu haben, er missbillige, dass sie als Moslem Alkohol trinke. Er habe sie nicht einmal darauf angesprochen oder so. Es stimme nicht, dass er die Privatklägerin beim Aussteigen aus dem Bus zwischen die Häuser gezerrt habe. Er habe sie weder nach ihrer Telefonnummer gefragt noch zu küssen angefangen. Sie habe angefangen und das schon am Bahnhof, nicht erst an der Haltestelle. Er habe sie dann auf Lippe und Hals geküsst (Urk. 4/1 S. 5). Auf Vorhalt, die Privatklägerin habe versucht sich zu entziehen, sei aber von ihm immer wieder gegen die Wand gedrückt worden, antwortete er, die Frau habe Halluzinationen. Da sei eine so kleine Nachbarschaft, jeder kenne jeden, hätte sie nur geschrien. Hätte sie nicht freiwillig mitgemacht, wäre sie ja laut geworden und jemand hätte das gehört.

Er bestritt, ihr die Hosen und Stumpfhosen gegen ihren Willen nach unten gezogen zu haben. Sie habe ihm seine Hose zuerst heruntergezogen. Sie habe seine Hose aufgemacht und mit ihrer Hand seinen Schwanz in ihrer Hand gehabt und so gespielt und dann eben ihren Freund erwähnt. Da habe er eben aufhören wollen und sie habe ihn mit ihrem Freund bedroht. Wenn ihr Freund sie mit ihm sehen würde, würde der ihn anscheinend töten. Eben dann habe er seine Hose wieder hinaufgezogen und sei normal durch den Ausgang wieder auf die Strasse und zu Fuss nach Hause gegangen (Urk. 4/1 S. 6 f.). Ohne danach gefragt worden zu sein, fügte er an, es stimme auch nicht, dass er ihr anscheinend das Handy geklaut habe. Sie habe es in der Hand gehabt bzw. immer wieder hervorgekommen um ihn nach seiner Nummer zu fragen, welche er ihr nicht gegeben habe, und es (wieder) in die Tasche, eine normale Frauentasche, getan. Ihr Handy habe er nie in seinen Händen gehabt. Er gab an, nicht zu wissen, wo sich das

Handy befunden habe, als er gegangen sei, er glaube in der Tasche oder so. Auf erzwungenen Oralverkehr angesprochen, erklärte der Beschuldigte, dazu sei es gar nicht gekommen, Oralverkehr allgemein, das sei nicht geschehen. Sie habe nur seinen Penis in der Hand gehabt und dann sei nichts mehr geschehen, weil er gegangen sei. Dass sie sein Glied im Mund gehabt und etwas zugebissen habe, verneinte er. Es sei dumm, was die Frau sage, diesfalls müsste er ja eine Narbe haben oder so. Ob er die Privatklägerin daraufhin an den Haaren gepackt, nach oben gerissen und [ihren Kopf] gegen die Wand geschlagen habe, wurde er weiter gefragt, worauf er meinte, die Frau sei krank. Er wisse nicht, was er dazu sagen solle. Es stimme nicht, dass er sie ins Gesicht geschlagen habe oder in sie habe eindringen wollen (Urk. 4/1 S. 7). Konfrontiert mit der Aussage der Privatklägerin, erst als sie ihm gedroht habe, laut zu schreien, habe er von ihr gelassen, stellte er die Gegenfrage, wieso sie das mit dem Schreien erst am Schluss und nicht am Anfang schon gesagt habe und wieso sie das nicht gemacht habe.

Der Beschuldigte räumte auf Frage ein, die Privatklägerin nicht direkt, nur durch die Hose an der Vagina berührt zu haben. Ansonsten habe er sie am "Arsch" angefasst, so normal. Vielleicht habe er sie beim Herummachen irgendwo – nicht an der Vagina – geleckt. Er habe es sich nicht gemerkt. Dass sie einen Freund habe, habe sie auch erst am Schluss gesagt. Er sei etwa 60 kg schwer und 1.75 m gross. Gegenüber der Privatklägerin bezeichnete er sich als körperlich überlegen, das nur schon weil er männlich sei und sie eine Frau (Urk. 4/1 S. 8 f.). Erneut bestritt er, der Privatklägerin Bargeld, das Handy, Kopfhörer und Schlüssel weggenommen zu haben. Er habe gar nichts genommen (Urk. 4/1 S. 9). Auf die Alkoholisierung der Privatklägerin angesprochen, antwortete er, seiner Meinung nach nicht so fest, sie habe normal geredet und sei auch normal gelaufen (Urk. 4/1 S. 10).

5.2 In der Hafteinvernahme vom 29. Mai 2017 (Urk. 4/2) bestritt er sämtliche Vorwürfe. Seine DNA am Hals der Privatklägerin erklärte er damit, dass sie bereits am Bahnhof begonnen habe, ihn zu küssen. Aber er habe sie sicher nicht gezwungen (Urk. 4/2 S. 2 f.).

5.3 Im Rahmen der Hafteinvernahme vom 19. Juni 2017 (Urk. 4/3) konnte der Beschuldigte zu den Aussagen der Privatklägerin vom gleichen Tag, die er via Übertragung in einen andern Raum mitverfolgen konnte, Stellung nehmen und es wurde ihm auch die Gelegenheit geboten, Ergänzungsfragen an sie zu richten (vgl. Urk. 5/3 und 5/4, namentlich Urk. 5/3 S. 3 und 19).

Abweichend zu seinen bisherigen Aussagen führte er nun aus, er habe am Bahnhof mit ihr zu sprechen begonnen, weil sie ihn die ganze Zeit so angeschaut habe und während dem Reden mit dem Gesicht immer näher gekommen sei. Im übrigen hielt er im Wesentlichen an seinen Positionen fest und brachte Ergänzungen an: Er sei dann auf Abstand gegangen, sie habe ihn zu küssen begonnen, er habe mitgemacht und wegen dem Herummachen habe man einen Bus verpasst. Dann habe sie plötzlich komisch getan nach dem Motto "nein, ich will nicht mehr". Er sei dann aufgestanden, habe eine Zigarette angezündet, sei als erster in den Bus gestiegen und habe sich ans Fenster gesetzt. Sie, betrunken und zuvor draussen noch am Sitzen, sei ihm nachgefolgt, habe ihn so angeschaut, sich im Bus neben ihn gesetzt und wieder angefangen ihn so zu küssen. Auf ihren Vorschlag (Angst, ihr Bruder könnte ihn, den Beschuldigten sehen), seien sie zum Spielplatz gegangen, hätten noch ein bisschen gesprochen und sie habe wieder angefangen, an ihm herumzumachen. Dann habe er sie an der Wand gehalten, aber nicht an die Wand gedrückt. Sie habe wieder begonnen, so komisch zu tun, habe nicht mehr stehen wollen, er glaube, weil sie besoffen gewesen sei. Also seien sie auf so grosse Röhren beim Spielplatz gesessen. Dort hätten sie noch ein bisschen gesprochen und seien dann aufgestanden. Dann habe sie erwähnt, sie habe einen Freund und so, worauf er seine Hose heraufgezogen und gesagt habe, hey, also, wenn du einen Freund hast, dann nicht. Wieso machst du dann von Anfang an mit. Dann habe er sie beleidigt, nämlich "du Schlampe" gesagt. Auf Frage, wie es dazu gekommen sei, dass er die Hose unten hatte, vermerkte der Beschuldigte, das sei das zweite Mal gewesen, als sie von den Röhren beim Spielplatz an die Wand gegangen seien. Sie habe ihm seine Hosen herunter gezogen und er ihre. Sie habe mit seinem Penis gespielt und in diesem Moment zu ihm gesagt, sie habe einen Freund, den Bruder von L._____. Er habe entgegnet, das gehe für ihn nicht, seine Hose hochgezogen, sie mit "du Schlampe" beleidigt

und sei gegangen. Zum vorgeworfenen Versuch, gegen den Willen vaginal in die Privatklägerin einzudringen, sagte er, er sei nicht mal in der Nähe ihrer Vagina gewesen. Er bejahte aber, dies vielleicht gewollt zu haben, wenn es anders herausgekommen wäre. Aber so, nein. Zwang zu Oralverkehr stellte er erneut in Abrede, auch das mit dem Beissen. Auch habe sich die Privatklägerin beim Herummachen nicht gewehrt. Sie habe ja meistens damit angefangen (Urk. 4/3 S. 3). Auf Verteidigerfrage zu seiner Kleidung am Ereignistag erwähnte er schwarze Trainerhosen und graues Jäckli. Graue Trainerhosen habe er keine (Urk. 4/3 S. 4 f.).

5.4 Anlässlich der Befragungen vom 28. Juni 2017 und 10. Juli 2017 (Urk. 4/4 und 4/5) hatte der Beschuldigte die Gelegenheit, zu den Zeugeneinvernahmen von M._____, N._____, O._____ und P._____ (vgl. Urk. 6/1-5) Stellung zu nehmen. Gefragt, ob er sonst noch etwas anzufügen habe, ergänzte er unter anderem, die Privatklägerin habe nicht mal seinen Namen gewusst und wie er aussehe, die ganze von ihr erzählte Geschichte aber anscheinend noch gewusst, obwohl sie so besoffen gewesen sei. Das mache keinen Sinn (Urk. 4/4 S. 2).

5.5 In der Einvernahme vom 17. August 2017 (Urk. 4/6) ging es zunächst um das abhanden gekommene Mobiltelefon der Privatklägerin mit der Rufnummer 07..., Gerätenummer IMEI Der Beschuldigte bestritt die Aussagen der Privatklägerin nicht, dass sie nach dem Aufwachen am Vormittag des 6. Mai 2017 begonnen habe, ihr Handy zu suchen und dass sie mit dem Mobiltelefon der Mutter den ganzen Tag lang immer wieder auf ihr vermisstes Handy angerufen habe, obwohl er in den Unterlagen betreffend Auswertung RTI auf die fragliche Nummer gesehen habe, dass nur zwei geschriebene SMS verzeichnet, aber keine Anrufe ersichtlich seien (Urk. 4/6 S. 2). Der Beschuldigte nahm in diesem Zusammenhang auch Kenntnis vom Ergebnis der Abklärungen beim Dienst Ermittlungstechnik der Stadtpolizei Zürich, wonach durchaus möglich ist, dass Anrufe bei der RTI nicht verzeichnet werden, wenn das Gerät zwar eingeschaltet ist (und für den Anrufer ein Freizeichen, also ein Klingeln zu hören ist), aber nicht abgenommen wird, mithin dass ein Anruf in einer RTI nur aufgezeichnet wird, wenn ein Verbindungsaufbau tatsächlich zustande kommt (vgl. Urk. 4/7). Auch bestritt der Be-

schuldigte nicht, dass die ausgelernte und mehr verdienende Schwester der Privatklägerin, Q._____, der Privatklägerin Ende April 2017 und damit nur etwa eine Woche vor dem hier zu beurteilenden Vorfall ein neues Mobiltelefon als Geschenk gekauft hatte, weil ihr altes bereits Ende 2016 kaputt gegangen war und dass dieses Mobiltelefon und der Vertrag auf Q._____ eingelöst waren, welche auch die monatlichen Rechnungen für das Abonnement bei K._____ bezahlte, das Mobiltelefon aber der Privatklägerin gehörte und ausschliesslich von dieser benutzt wurde. Ferner stellte der Beschuldigte nicht in Abrede, dass die Privatklägerin ein bis zwei Wochen vor ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2017 ihre (im Anschluss an den Vorfall) gesperrte Telefonnummer auf einem für Fr. 200.– gekauften Samsung Mobiltelefon wieder aktivieren liess (Urk. 4/6 S. 2-4).

Weiter drehte sich die Einvernahme um den Gefängnisbesuch der Mutter des Beschuldigten vom 14. Juni 2017 und den Gesprächsinhalt (Urk. 9), insbesondere die zweite Übersetzung dazu (Urk. 9/5). Darin kommt der Übersetzer – wie dies auch schon in der ersten, vom Beschuldigten beanstandeten Übersetzung durch eine andere Übersetzerin der Fall gewesen war (vgl. Urk. 4/6 S. 5; Urk. 9/4) – zum Schluss, dass der Beschuldigte die Privatklägerin als "ein Tier" bezeichnet habe. Auf Vorhalt bestätigte der Beschuldigte das mit den Worten, sie (die Privatklägerin) bringe ihn unschuldig in den Knast. Das sei nicht nur ein Tier. Der Beschuldigte bestritt auch nicht, gegenüber seiner Mutter erwähnt zu haben, das "Tier" brauche vielleicht Geld, darum habe sie das gemacht. Er habe damit gemeint, vielleicht habe sie die Sachen einfach so verloren und wolle jetzt Geld von ihm. Mit "Tier" meine er, es sei unmenschlich was sie da mache. Eine, die so etwas mache, sei "ein Tier". Die Äusserung seiner Mutter anlässlich des Gefängnisbesuchs, er solle schnell heiraten und dass er sich nun offenbar in Hochzeitsvorbereitungen befinde, bestätigte der Beschuldigte, denn er wolle seine Freundin heiraten (Urk. 4/6 S. 4 f.). Dem Hinweis der Staatsanwältin, ob er sich bewusst sei, dass ihm im Verurteilungsfall die Landesverweisung drohe, begegnete der Beschuldigte mit der Bemerkung: "Was soll ich dazu sagen? Nein." (Urk. 4/6 S. 5). Zuletzt verzichtete der Beschuldigte in Bezug auf die Aussagen der Privatklägerin und ihrer Schwester Q._____ gemäss Rapport vom 26. Juli 2017

(Urk. 1/4) auf eine erneute staatsanwaltschaftliche Befragung dieser zwei Personen zwecks Stellung von Ergänzungsfragen (Urk. 4/6 S. 5).

5.6 Die Befragung vom 7. September 2017 (Urk. 4/8) beinhaltet Stellungnahmen des Beschuldigen zu den Zeugenaussagen von P._____ (Mutter der Privatklägerin) und I._____ (Ex-Freund der Privatklägerin).

5.7 In der Einvernahme vom 8. Dezember 2017 (Urk. 4/9) hatte der Beschuldigte die Gelegenheit, sich zu den Aussagen der Privatklägerin vom gleichen Tag (vgl. Urk. 5/5) zu äussern, wobei er verzichtete. Zudem wurden ihm die Auswertung betreffend DNA-Spuren, welche er anerkannte, und die Auswertungen der Mobiltelefone von P._____, M._____ (jüngster Bruder der Privatklägerin) und I._____ zur Stellungnahme unterbreitet (Urk. 4/9 S. 1-4).

In der darauf folgenden Schlusseinvernahme führte der Beschuldigte auf den Vorhalt der sexuellen Nötigung aus, er anerkenne diesen Sachverhalt sicher nicht. Eine, der so etwas passiere, würde nicht drohen zu schreien, sie würde sofort schreien. Zweitens, wenn er sie geschlagen hätte, würde sie als Reaktion schon schreien. Hätte er sie geschlagen, hätte sie zumindest irgendwelche blauen Flecken gehabt. Sie habe sich ja nicht mal untersuchen lassen und auch keine blauen Flecken gehabt bzw. es nicht einmal gezeigt (Urk. 4/9 S. 5).

Zum Vorhalt der versuchten Vergewaltigung erklärte er, dies sicher nicht anzuerkennen. Wieso sollte er das? Die Aussagen seien völlig unlogisch, versuchtes Eindringen ohne ihre Vagina berührt zu haben. Sodann wiederholte der Beschuldigte seinen Standpunkt zum Schreien und ergänzte, wenn man ihn früher festgenommen hätte, hätte man ihre DNA auch an ihm gefunden (Urk. 4/9 S. 6 f.).

Auch den vorgehaltenen Raub von Mobiltelefon, Kopfhörer, Zigarettenpäckli und ca. Fr. 370.– bestritt er weiterhin. Es sei alles erfunden (Urk. 4/9 S. 7).

Zuletzt fügte er hinzu, er habe es nicht nötig, so eine überhaupt zu vergewaltigen oder sie zu irgend etwas zu zwingen (Urk. 4/9 S. 8). Er sei nur mit Frauen aufgewachsen, mit seiner Mutter und drei Schwestern. Er sei nicht so ein hässlicher Typ, der so etwas mache. Eigentlich habe er Respekt vor Frauen. Auf die Frage,

wie er seine Zukunft sehe, erwiderte er gegenüber der Staatsanwältin, das komme darauf an, ob sie es ihm versaeue. Das meine er allgemein, wenn er unschuldig schuldig gesprochen werde und nach Marokko zurück müsse (Urk. 4/9 S. 10).

5.8 In der Befragung zur Sache vor Vorinstanz blieb der Beschuldigte bei seiner vollumfänglichen Bestreitung und verlangte einen Freispruch (Prot. I S. 11 ff., 18). Dazu aufgefordert, beschrieb er nochmals seinen Standpunkt, dass die wohl etwas betrunkene Privatklägerin ihn am Bahnhof Altstetten angeschaut, sich ihm zu sehr genähert und ihn zu küssen begonnen habe, worauf man den ersten Bus verpasst habe, sie sich dann komisch verhalten und er sich auf dem Trottoir rauhend distanziert habe, er zuerst in den Bus eingestiegen sei, sie sich neben ihn gesetzt habe und sie das Gespräch fortgesetzt hätten. Auch blieb er dabei, dass die Privatklägerin wegen ihres älteren Bruders den Ort beim Spielplatz vorgeschlagen habe, wo sie "gechillt", etwas geredet, sich geküsst etc. hätten, sie dann irgendwann seine Hose zu öffnen begonnen und sein Glied in der Hand haltend ihren Freund erwähnt habe, der zu Hause sei und so etwas nicht wolle. Bis dahin habe er nicht mal gewusst, dass sie einen Freund habe und sie gefragt, warum sie das dann überhaupt mache. Daraufhin habe er sie beleidigt und sei gegangen (Prot. I S. 11 f.). Auf die wiederholte Frage, ob er das realistisch finde, dass eine ihm völlig unbekanntes junge Frau mit ihm zu flirten und ihn zu küssen beginne, blieb er eine Antwort schuldig und betonte stattdessen erneut, sie sei ihm beim Reden immer näher gekommen und habe ihn dann irgendwann geküsst. Er gab an, nicht mehr zu wissen, ob die Privatklägerin beim Aussteigen aus dem Bus umgefallen sei. Er denke nicht (Prot. I S. 12). Weiter führte er nunmehr aus, die Privatklägerin sei nicht fest betrunken gewesen, aber man habe es ihr beim Reden und Laufen angemerkt, an der Art, wie sie gesprochen habe, und beim Laufen habe sie ein wenig geschwankt. Auf seine Aussage in der Untersuchung angesprochen, die Privatklägerin habe ihn geküsst und dann doch nicht gewollt und komisch zu tun begonnen im Sinne von "Nein, sie wolle nicht mehr", beschrieb er, dass sie ihn an der Bushaltestelle zweimal geküsst und sich wieder abgewandt habe, worauf ihm irgendwann auch die Lust vergangen und er aufgestanden sei. Dass dies nochmals vorgekommen sei, negierte er (Prot. I S. 13). Auch stellte er klar in Abrede, gemerkt zu haben, dass sie nicht mehr wollte.

Sonst hätte sie ja nicht mehr weiter gemacht. Beim Anlehnen an die Hauswand habe man sich auf den Mund und am Hals geküsst. Sie habe an ihm herumgemacht und seine Hose geöffnet, worauf er auch ihr die Hose bis zur Hüfte runtergezogen habe. Er habe sie gegen die Wand gehalten aber nicht gegen die Wand gedrückt. Sie habe ihn nie weggedrückt und gesagt, sie wolle das nicht. Auch verneinte er, dass sie gedroht habe, sie werde schreien. Irgendwann habe sie nicht mehr stehen können, worauf man sich für zwei, drei Minuten auf die grossen Rohre gesetzt habe und dann wieder aufgestanden sei. Sie habe ihn am Hals und an den Ohren geküsst und unten überall berührt. Es habe schon danach ausgesehen, als wolle sie Geschlechtsverkehr mit ihm (Prot. I S. 14 ff.). Von sich aus sagte er am Ende der Einvernahme, beim Bahnhof Altstetten gedacht zu haben, das werde vielleicht eine schnelle Affäre oder so etwas (Prot. I S. 19).

Bezüglich der angeblich von ihm verlangten oralen Befriedigung hielt er an seiner Bestreitung fest. So weit sei es nicht gekommen. Hätte er sie gegen ihren Willen nach unten gezogen, hätte sie schreien können. Auch die weiteren ihm vorgehaltenen Anklagevorwürfe betreffend Vergewaltigung bestritt er wieder dezidiert. Sie habe nur sein Glied in der Hand gehabt und kurz darauf gesagt, dass sie einen Freund habe. Darauf habe er sofort aufgehört, weil er damals selber eine Freundin gehabt habe und beim Hinweis der Privatklägerin an diese habe denken müssen (Prot. I S. 14 f.). Auf Vorhalt, er habe auch eine Freundin gehabt und sei gerade von ihr gekommen, was offenbar kein Hinderungsgrund gewesen sei, gab er zur Antwort, zuerst nicht daran gedacht zu haben, sondern erst, als die Privatklägerin ihren Freund erwähnte. Er sei dann zuerst weggegangen und die Privatklägerin noch dort geblieben, schockiert, da er sie zum Schluss eine Schlampe genannt habe (Prot. I S. 16 f.).

Als mögliche Erklärung für eine fälschlicherweise derart schwerwiegende Belastung durch die Privatklägerin gab er zu Protokoll, er habe von Kollegen gehört, dass sie früher mehrmals von ihrem Bruder geschlagen worden sei und Angst vor ihm habe. Vielleicht habe sie Angst gehabt, ihr Bruder könnte erfahren was sie mit ihm (dem Beschuldigten) gemacht habe, obwohl sie einen Freund habe und dass der Bruder sie wieder schlage (Prot. I S. 17).

Dass die Privatklägerin ihn nach der Telefonnummer gefragt habe, er sie aber (zuerst) nicht habe geben wollen, bestätigte der Beschuldigte. Auch schloss er nicht aus, dass die Privatklägerin an jenem Abend ihr Mobiltelefon in der Hand hatte. Die Wegnahme der von der Privatklägerin vermissten Gegenstände bestritt er aber nach wie vor, dies hätte sie gemerkt (Prot. I S. 18).

5.9 Bei der Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung blieb der Beschuldigte bei seinen bisher gemachten Aussagen. Er gab an, die Privatklägerin an der Bushaltestelle angesprochen zu haben, weil sie ihn die ganze Zeit angeschaut habe. Es sei jedoch schon zwei Jahre her und für ihn sei es kein spezieller Tag gewesen. Es sei nichts gewesen und daher wisse er auch nicht mehr ganz genau, was gewesen sei. Auf die Frage, ob an jenem Tag überhaupt nichts speziell gewesen sei, erklärte er, "Ausser, dass sie nachher sagte, dass sie einen Freund habe, obwohl sie anfang, mit mir solche Sachen zu machen. Sie hätte von Anfang an Nein sagen können" (Urk. 79 S. 5). Auf Nachfrage meinte er, sie hätte von Anfang an sagen können, dass sie einen Freund habe. Weiter gab der Beschuldigte an, sie seien aus dem Bus gestiegen und sie habe Angst gehabt, dass ihr Bruder sie mit ihm sehe. Sie habe gesagt, sie sollten zum Spielplatz zwischen den Häusern gehen. Auf die Frage, weshalb sie dann nicht einfach nachhause gegangen sei, erklärte der Beschuldigte, dass sie es trotzdem gewollt habe und einfach habe vermeiden wollen, dass sie vom Bruder gesehen werde. Zwischen den Häusern hätten sie dann wieder angefangen rumzumachen, nachdem sie schon am Bahnhof rumgemacht hätten (Urk. 79 S. 5 f.). Dort habe er sie angesprochen, aber sie habe ihn das erste Mal geküsst. Sie habe angefangen und er habe weitergemacht. Dann habe sie so komisch getan, worauf er aufgestanden sei und eine Zigi geraucht habe. Als der Bus gekommen sei, sei er eingestiegen und sie sei zu ihm gekommen. Wer bei den Häusern mit Rummachen angefangen habe, wisse er nicht mehr. Er bestätigte auf entsprechenden Vorhalt seine frühere Aussage, dass die Privatklägerin seine Hosen aufgemacht und seinen Penis herausgenommen habe. Das sei während dem Küssen und Rummachen gewesen. Zum Motiv für eine Falschbelastung erklärte der Beschuldigte, die Privatklägerin habe eventuell Angst gehabt, dass ihr Bruder davon erfahre. Sie habe ja auch noch einen Freund gehabt. Oder vielleicht habe sie ihr Handy tatsächlich verloren

und gedacht, er sei es gewesen. Vielleicht habe sie alles auf ihn schieben wollen, weil er sie beleidigt habe oder weil er weggegangen sei und sie nicht habe weitermachen können (Urk. 79 S. 7). Auf entsprechende Frage erklärte der Beschuldigte schliesslich, er sei bereits an der Bushaltestelle B.____-Strasse ausgestiegen, weil die Privatklägerin dort ausgestiegen sei und sie ihm gesagt habe, er solle mitkommen (Urk. 79 S. 8 f.).

6. Grundsätze der Beweiswürdigung

Die Grundsätze der Beweiswürdigung sind im angefochtenen Urteil wiedergegeben und es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 58 S. 6-8).

Für die Wahrheitsfindung kommt es primär auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, d.h. auf deren materiellen Gehalt, an und nicht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person (BGE 133 I 33 E. 4.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2017 vom 1. Juni 2018 E. 2.3.2.) und auch nicht auf ihre Stellung im Verfahren. Das gilt nicht nur für die beschuldigte Person, sondern auch für andere Verfahrensbeteiligte wie Privatkläger, Auskunftspersonen und Zeugen. Die jeweilige Aussage ist auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Es ist demnach herauszufinden, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erlebten der Person entspringen und wie überzeugend eine Person Aussagen gemacht bzw. ihre Wahrnehmungen dargelegt hat.

7. Würdigung der Aussagen der Privatklägerin

7.1 Im angefochtenen Urteil wurden die Aussagen der Privatklägerin unter Nennung einiger Beispiele aus ihrer Sachdarstellung einerseits als grundsätzlich zuverlässig eingestuft (Urk. 58 S. 13 f.), andererseits aber in bedeutenden Aspekten als nicht überzeugend taxiert. Namentlich schloss die Vorinstanz nicht aus, dass sich die Privatklägerin nach dem Aussteigen aus dem Bus freiwillig mit dem Beschuldigten hinter das Haus begeben habe und eigenes relevantes Zutun zum Vorfall verschweige. Zudem lasse sich aufgrund ihrer Schilderungen nicht klar feststellen, was genau passiert sei, weshalb der Anklagesachverhalt jedenfalls

nicht zweifelsfrei erstellt werden könne, was nach dem Grundsatz in dubio pro reo im Ergebnis zu einem Freispruch führe (Urk. 58 S. 15 f.).

7.1.1 Laut der Vorinstanz (vgl. Urk. 58 S. 13 f.) wirken die Aussagen der Privatklägerin vorerst im Wesentlichen authentisch. Sie erwog, dass darin keine erkennbaren Übertreibungen enthalten sind, sondern dass die Privatklägerin vielmehr ausführt, sie habe den Beschuldigten eigentlich gar nicht wegen der sexuellen Nötigung anzeigen wollen, sondern nur wegen des Diebstahls, es seien ihr dann aber viele Fragen gestellt worden. Entgegen der Verteidigung (Urk. 47 S. 14) ist die Vorinstanz nicht der Ansicht, dass die Privatklägerin mittels Suggestivfragen zu ihren Aussagen gedrängt und dass ihr der Zwang zum Oralverkehr in der staatsanwaltschaftlichen Befragung in den Mund gelegt wurde. Vielmehr schildere die Privatklägerin den Ablauf des Vorfalls zu Beginn der Befragungen jeweils von sich aus. Da sie in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme anders als in der ersten polizeilichen Einvernahme zunächst nichts bezüglich Oralverkehr erwähnte, ist für die Vorinstanz plausibel, dass diesbezüglich nachgefragt werden musste (Urk. 5/1 S. 3; Urk. 5/3 S. 4). Als klar für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sprechend ist im angefochtenen Urteil weiter genannt, dass sich die Privatklägerin selbst in einem ungünstigen Licht darstellt, ihren Alkoholkonsum nicht beschönigt und sich sogar eine Mitverantwortung gibt (Urk. 5/1 S. 2; Urk. 5/3 S. 7 und 18), sodann, dass sie Details erwähnt, wie der Beschuldigte habe ihr das Bein gestellt, als sie aus dem Bus gestiegen seien, oder dass sie dem Beschuldigten ihre Nummer habe geben wollen, damit er von ihr ablasse (Urk. 5/1 S. 2 f.; Urk. 5/3 S. 5 f.). In den Aussagen der Privatklägerin ortete die Vorinstanz aber auch kleinere Widersprüche, etwa, dass sie in der polizeilichen Befragung ausführte, der Beschuldigte habe sie am Nacken gepackt und heruntergedrückt, während sie in der staatsanwaltschaftlichen Befragung erklärte, der Beschuldigte habe sie am Kopf und an den Haaren gepackt und heruntergezogen. Sie schrieb dies dem zeitlichen Abstand zwischen den Einvernahmen zu. Auch dass die Privatklägerin zunächst nicht um Hilfe rief, kann ihr gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen nicht zum Vorwurf gereichen, dies könne in der Überforderung durch die Situation oder gar in einem Schock begründet sein und (Schreien) sei nicht von jedem zu erwarten. Ein konkretes Motiv für eine Falschbelastung sah die Vor-

instanz ebenfalls nicht, ging es der Privatklägerin in der gesamten Untersuchung doch primär ums Handy, und die sexuellen Übergriffe standen für sie nicht im Fokus (Urk. 5/3 S. 18).

7.1.2 Insoweit erweisen sich die Erwägungen der Vorinstanz als zutreffend und sind zu teilen. Vertiefend ist dazu das Folgende anzufügen:

Die Privatklägerin hat sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft bereits zu Befragungsbeginn auf entsprechende Aufforderung eigenständig, sehr detailliert, bildhaft und in stimmiger Abfolge einen Grossteil des inkriminierten Geschehens, einschliesslich damit einhergehender eigener Gedanken und Gefühle sowie Gespräche und Reaktionen der Beteiligten und darüber hinaus prägnante Nebensächlichkeiten, zu Protokoll gegeben. Dabei handelt es sich um lauter Realkennzeichen. Ihre Schilderungen blieben dann auch in den anschliessenden Detailbefragungen beständig, anschaulich und nachvollziehbar.

Die erforderliche Nachfrage der Staatsanwältin bezüglich Oralverkehr dürfte (auch) darauf zurückzuführen sein, dass die Privatklägerin – zu Recht – davon ausging, dies schon am Anfang der ersten polizeilichen Einvernahme in freier Erzählung in Einzelheiten geschildert zu haben (vgl. Urk. 5/1 S. 3; Urk. 5/3 S. 4). Das ergibt sich daraus, dass sich die Privatklägerin auf die Nachfrage der Staatsanwältin erkundigte, ob sie das jetzt wieder erzählen müsse (Urk. 5/3 S. 10). Daraufhin beschrieb sie aber wiederum differenziert sowie inhaltlich und in der Chronologie gleichbleibend, wie und wann sie im Rahmen des gesamten Geschehens zum Oralverkehr gezwungen worden sei. Der von der Privatklägerin geschilderte Umstand, dass sie den Beschuldigten leicht in den Penis gebissen habe, zeugt überdies von Originalität, was die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen untermauert.

Entgegen dem Einwand der Verteidigung, die Privatklägerin habe nie gesagt, der Beschuldigte habe versucht, seinen Penis in ihre Vagina zu stecken (Urk. 84 S. 5), erklärte diese bei der Staatsanwaltschaft sehr wohl, wie dieser versucht habe, mit seinem Penis in *sie* einzudringen. Auch wenn sie das Wort "Vagina" nur auf die Frage der befragenden Staatsanwältin bestätigte, so brachte sie bei ihrer

Schilderung doch klar zum Ausdruck, dass es dem Beschuldigten um ein vaginales Eindringen ging (vgl. Urk. 5/4 DVD 1, 0004 02:09 ff.).

Eine unvoreilhaftige Selbstdarstellung der Privatklägerin findet sich sodann nicht nur in ihren wiederholten Hinweisen zu ihrem Alkoholkonsum und der daraus empfundenen Mitverantwortung. Sie beschrieb auch, dass sie beim Trinken immer emotional oder verbal aggressiv werde und ein sehr negatives Selbst- und Weltbild habe, dass am fraglichen Tag ihre Vorgesetzte wegen ihrem verspäteten Erscheinen am Arbeitsplatz sauer auf sie gewesen sei, sie länger arbeiten müssen, bei Arbeitsschluss schlecht gelaunt gewesen sei und sich mies gefühlt habe und schliesslich, dass sie ihrerseits auf dem Arbeitsheimweg ihrem Freund, der das Telefon nicht abgenommen bzw. sie nicht angerufen habe, gegrillt und ihn deswegen per SMS "angefickt" habe (Urk. 5/1 S. 2). Weiter legte die Privatklägerin offen dar, seit März 2016 wegen ADHS in psychiatrischer Behandlung zu sein und Ritalin zu nehmen (Urk. 5/2 S. 4 f.). Dieses ungeschminkte Selbstportrait spricht ebenfalls für wahrheitsgetreue Aussagen.

Ob tatsächlich ein kleiner Widerspruch zu sehen ist zwischen dem Packen am Nacken und Hinunterdrücken und dem Packen am Kopf und an den Haaren und Hinunterziehen erscheint fraglich. Der Nacken ist praktisch ein Teil des Kopfes und es wachsen dort ebenfalls Haare. Namentlich bei langhaarigen Personen ist der Nacken oftmals vom Haar bedeckt. Die Privatklägerin trug ihr Haar damals zu einem Rossschwanz zusammengebunden; ein solcher befindet sich regelmässig ganz oder teilweise am oder beim Nacken.

Betreffend fehlendes Schreien ist zu ergänzen, dass die Privatklägerin nach ihrer konstanten Darstellung zunächst gar keinen Anlass sah, dem Beschuldigten zu misstrauen und anzunehmen, er könnte ihr etwas antun, nur weil er sie ange-macht hatte (was junge Frauen – namentlich wenn sie Abends oder Nachts unterwegs sind – regelmässig auf die eine oder andere Art erleben). Auch als der Beschuldigte die Privatklägerin, die er zuvor beim Aussteigen aus dem Bus offensichtlich mit Touchieren am Rücken und an den Füßen zu Fall gebracht hatte, zu jener Ecke des weissen Hauses gezogen/geführt und dort versucht hatte, sie zu küssen, musste die Privatklägerin, die unbestrittenermassen etwas alkoholisiert

war, nicht zwingend argwöhnisch werden und gleich das Schlimmste befürchten. Sie versuchte denn auch in diplomatischer Weise mit dem Angebot gegenüber dem Beschuldigten, die Telefonnummer (ihrerseits wäre es eine falsche gewesen) auszutauschen um sich zuerst kennen zu lernen, den Beschuldigten abzuwimmeln – eine einleuchtende Taktik, um belästigende Männer loszuwerden und bei der Privatklägerin ein offenbar erprobtes Vorgehen, welches in der Ereignisnacht offensichtlich fehlschlug. Ab dann wurde der Beschuldigte gemäss der Privatklägerin aggressiv und zudringlich, worauf sie sich, wie ihrer Sachdarstellung zu entnehmen und worauf zurückzukommen ist, auf verschiedene Weise verbal und körperlich zur Wehr setzte. Mit zuletzt ihrer wiederholten Ankündigung bzw. Androhung, sie werde schreien, wozu sie demonstrativ Luft holte und der Beschuldigte nach ihrem Empfinden etwas Panik bekam – hierin spiegelt sich die Wiedergabe zweier prägnanter, zum Geschilderten passender Details – gelang es ihr schliesslich, den Beschuldigten zu vertreiben (Urk. 5/1 S. 3; Urk. 5/2 S. 6; Urk. 5/3 S. 9; Prot. II S. 7).

7.1.3 Wenn die Vorinstanz trotz ihrer einleitenden Wertung (vgl. Erw. III. 7.1.1) zum Ergebnis kommt, die Privatklägerin habe in zentralen Punkten keine überzeugenden Ausführungen gemacht – dies, ohne die vielen von der Privatklägerin zum eigentlichen Vorfall, dem Kerngeschehen, dargelegten Einzelheiten auch nur mit einem Wort anzuführen, geschweige denn zu würdigen –, wenn die Vorinstanz gar Freiwilligkeit bzw. Verschweigen eigenen, auf Einverständnis deutenden Verhaltens der Privatklägerin in den Raum stellt, was der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in entscheidendem Masse abträglich sei, zumal die Aussagen des Beschuldigten nicht unglaubhaft seien, so kann dieser Schlussfolgerung in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt werden.

7.2 Wie sich auch aus der resümierten Sachdarstellung der Privatklägerin (Erw. III. 4.) ergibt, ist mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 45; Urk. 80 S. 7 f.) zu konstatieren, dass die Privatklägerin von Beginn weg sehr detailliert und im Laufe der Befragungen auch konstant ausgesagt hat. Vor allem im Vergleich zu den Aussagen des Beschuldigten, die karg, blutleer und lebensfremd erscheinen, enthalten die Aussagen der Privatklägerin ein Vielfaches an lebensnahen Details. Sie

schilderte das Geschehen gleichbleibend und weitestgehend widerspruchsfrei. Ihre Aussagen enthalten zahlreiche Realitätskriterien, erfolgten gleichmässig ohne Strukturbrüche, wirken spontan und in keiner Weise gesteuert. Die Privatklägerin belastete den Beschuldigen nicht unnötig. Sie machte wiederholt klar, dass der Verlust ihres Mobiltelefons etc. sie zur Anzeige bewogen hatte und dass erst im Zuge der Befragungen zu den von ihr vermissten Sachen die sexuellen Übergriffe ans Licht kamen und zum Gegenstand der Strafuntersuchung wurden. Auch erklärte sie mehrmals ohne Umschweife, wenn ein Ansinnen des Beschuldigen misslang, es also bloss bei einem Versuch blieb. Etliche gezielte Fragen verneinte sie auf Anhieb, wenn sich etwas nicht ereignet hatte, so etwa die Frage nach analem oder vaginalem Eindringen. Zudem unterschied sie klar, dass der Beschuldigte ihr die Hosen und Strumpfhosen einschliesslich der Unterhosen bis zu den Knien runtergezogen habe, im Gegensatz dazu ihren Oberkörper aber nicht entblösste. Weiter legte sie mit dem jeweiligen Geschehen einhergehende eigene, nachvollziehbare Empfindungen und Überlegungen dar, erwähnte zum Handlungsablauf passende Kommentare oder Wortwechsel der Beteiligten, beschrieb plausible Handlungsabfolgen sowie konkrete Vorgänge und darauf folgende Reaktionen. Zudem ist ihren Aussagen mehrfach zu entnehmen, dass und wie sie sich dem Beschuldigten verbal und mit körperlichen Gesten zu widersetzen versuchte und wie er seinerseits dagegen hielt.

Wie nachstehend zu zeigen ist, sprechen sowohl die Gesamtheit der von ihr beschriebenen Umstände und Vorgehensweisen als auch ihr eigenes Aussageverhalten dafür, dass ihre Sachdarstellung der Wirklichkeit entspricht und tatsächlich Erlebtes widerspiegelt.

7.3 Die Schilderungen der Privatklägerin – sei es zum Kerngeschehen oder den Vorgängen bis zur Ankunft am eigentlichen Tatort bzw. zu ihrem Handeln am Tag und in der Zeit danach – sind differenziert, weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf und erstrecken sich mit grosser Konstanz durch all ihre Befragungen. Die Privatklägerin war offensichtlich durchgängig um korrekte Aussagen bemüht und legte Wert darauf, den Beschuldigten nicht unnötig an den Pranger zu stellen (z.B. "Ich will niemanden zu Unrecht beschuldigen" [Urk. 5/1 S. 4]). Wie angetönt,

hat sie sowohl gegenüber der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft vorab in freier Rede die Begegnung und die anschliessenden Ereignisse mit dem Beschuldigten beschrieben. In der jeweils folgenden, vertiefenden Befragung zu Einzelheiten blieb sie weitestgehend bei ihrer Sachdarstellung, brachte allenfalls Präzisierungen an oder machte nähere Erläuterungen. Bezüglich Detailreichtum und logischer Abfolge besonders hervorzuheben sind ihre Schilderungen zum erzwungenen Oralverkehr (vorne Erw. III. 4.1.4 und 4.3.6), zum versuchten Eindringen (vorne Erw. III. 4.3.4) und zum wiederholten An-die-Wand-Drücken mit seinen Händen an ihren Schultern oder ihrem Bauch (vorne Erw. III. 4.3.5).

7.3.1 Durchwegs berichtete die Privatklägerin, dass der Beschuldigte es war, der sie an der Bushaltestelle ansprach, sich als Araber und Moslem namens E. _____ vorstellte, sie – als ebenfalls Muslimin – wegen ihres Alkoholkonsums kritisierte, nach ihrer Destination fragte, sich im nur spärlich besetzten Bus erneut neben sie setzte und das Gespräch fortführte, den Bus an der gleichen Haltestelle wie sie (B. _____-Strasse) verliess, was jedoch nicht mit seinem Reiseziel (F. _____-Weg) übereinstimmte, dass der Beschuldigte beim Aussteigen so auf den Rücken und die Füsse der Privatklägerin einwirkte, dass diese aus dem Bus stolperte und zu Fall kam, dass er ihr beim Aufstehen (vermeintlich) beistand, aber gleichzeitig ihr Handgelenk ergriff und sie über eine kleine Treppe und durch ein Gartentor zwischen zwei Häusern und vorbei an einem kleinen Spielplatz in eine dunkle Nische an der Wand des weissen Hauses zog, wo es dann zu den inkriminierten Handlungen gekommen sei.

Aus verschiedenen Gründen ist davon auszugehen, dass die Initiative vom Beschuldigten ausging. Bereits angesichts ihres damaligen Befindens – langer und später Arbeitsheimweg nach einem kleineren Zwist an der Arbeitsstelle, Alkoholkonsum, Müdigkeit und schlechte Laune – ist schwer vorstellbar, dass sich die Privatklägerin (schon) beim Warten an der Haltestelle und dann erneut im Bus in intimer Weise über einen ihr fremden jungen Mann hergemacht haben soll, um dann diesem eine unbeleuchtete Ecke an der Hausmauer in einem privaten Garten als Ort für sexuelle Handlungen vorzuschlagen, wie es der Beschuldigte konsequent behauptete. Dass sie ausgerechnet an jenem Abend in ihrem damaligen

Zustand und in der Person des Beschuldigten eine neue Partnerschaft (nach kürzlicher Trennung von ihrem Freund) gesucht hätte, hat sie überzeugend verneint. Sie war ganz offensichtlich nicht in entsprechender Stimmung. Überdies ist nicht relevant, ob sie sich am Tatabend oder ein, zwei Tage vorher per Mailbox-Nachricht von ihrem Freund getrennt hatte und sich diesbezüglich allenfalls zeitlich täuschte. Jedenfalls ist schlicht kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb sich die Privatklägerin damals in sexueller Intention über den Beschuldigten hätten hermachen sollen.

Wie gesehen blieb auch der Beschuldigte eine Antwort schuldig auf die wiederholte Frage, ob er es realistisch finde, dass eine ihm völlig unbekannte junge Frau mit ihm zu flirten und ihn zu küssen beginne. Als authentisch und im Einklang mit der konkreten Situation erweist sich der von der Privatklägerin zitierte Ausspruch des Beschuldigten (als er ihr nach dem Aussteigen aus dem Bus [vermeintlich] wieder auf die Beine half), so könne sie nicht nach Hause, was denke nur ihre Mutter, worauf sie erwidert habe, oft besoffen zu sein. Auch seine angebliche Entgegnung, sie lüge und rufe ihn ja eh nie an, als die Privatklägerin, um in Ruhe gelassen zu werden, dem Beschuldigten den Austausch der Handynummern angeboten habe, passt zu dem von der Privatklägerin beschriebenen Geschehensablauf. Der Beschuldigte hatte nach seinem wiederholten Bekunden bereits beim Warten an der Bushaltestelle in Altstetten gemerkt, dass die Privatklägerin alkoholisiert und etwas wankelmütig war, was (Ersteres) die Privatklägerin ihm nun selber bestätigte. Mit andern Worten hatte er erkennbar eine verletzte, auf dem nächtlichen Arbeitsheimweg befindliche junge Frau vor sich. Trotz grundsätzlich anderem Standpunkt des Beschuldigten schimmert allein schon und mehrfach aus seinen Aussagen, dass er einem sexuellen Abenteuer mit der Privatklägerin keineswegs abgeneigt war, obwohl er gemäss seiner Darstellung auf dem Rückweg von seiner Freundin war. So ging ihm bereits beim Bahnhof Altstetten durch den Kopf, es werde vielleicht eine schnelle Affäre oder so etwas. An anderer Stelle räumte der Beschuldigte ein, unter anderen Vorzeichen (wohl gemeint, wenn sie keinen Freund gehabt hätte) vielleicht schon Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin gewollt zu haben. Auch erwähnte er einmal, die Lust sei ihm vergangen, was nur möglich ist, wenn eine solche vorhanden war. Angesichts all dieser

Umstände ist es naheliegend, dass der Beschuldigte die Gunst der Stunde – alkoholisierte junge Frau auf dem Heimweg in dieselbe Richtung wie er – gewittert haben dürfte und nicht zögerte, Schritte im Hinblick auf ein sexuelles Abenteuer mit der Privatklägerin in Gang zu setzen. Umgekehrt erscheint es bei der beschriebenen Ausgangslage höchst abwegig, in der Privatklägerin die Initiantin für schnellen Sex zu sehen. Gleiches gilt in Bezug auf die "Schlusszene" des Vorfalls: der Beschuldigte verliess die Örtlichkeit zuerst, während die Privatklägerin am Boden kauern, geduckt und mit den Händen den Kopf schützend alleine zurückblieb (vgl. auch nachstehend Erw. III. 7.3.3 a.E.). Laut dem Beschuldigten ist sie schockiert dort geblieben, *weil* er sie zum Schluss eine Schlampe genannt habe (Prot. I S. 16 f.), eine Begründung, die keineswegs überzeugt.

7.3.2 Die Privatklägerin hat wiederholt Erinnerungslücken eingestanden (sich auch darüber geärgert) und diese nicht einfach mit Erfundenem gefüllt, was für ehrliche Aussagen spricht. So erklärte sie, tags darauf auf der Suche nach dem vermissten Handy nicht einmal mehr genau gewusst zu haben, wo sich der Vorfall zugetragen habe. Erst als sie ihre leere Cola-Flasche am Boden gesichtet habe, sei es ihr wieder eingefallen. Zu dieser am Tatort aufgefundenen Cola-Flasche erläuterte sie, sie habe eigentlich den verbleibenden Wodka darin abfüllen (statt wegleeren) wollen, damit ihre Mutter die Wodka-Flasche nicht sehe – eine weitere, nicht eben schmeichelhafte Selbstdarstellung, die ebenso auf wahrheitsgetreue Aussagen der Privatklägerin deutet.

An den Folgetagen verdichtete sich die Erinnerung der Privatklägerin an den Vorfall, es kam ihr immer wieder etwas in den Sinn. Sie fand am Tag danach wie erwähnt auch den Tatort und konnte in der ersten polizeilichen Einvernahme zutreffende Skizzen davon erstellen (Urk. 5/1 Anhang), die sowohl mit den Tatortfotografien der Polizei (Urk. 2) als auch mit der Beschreibung der Örtlichkeit durch den Beschuldigten übereinstimmen. Die fehlende Unterschrift der Privatklägerin unter diesen Skizzen und am Ende des Protokolls der ersten polizeilichen Einvernahme sowie die fehlenden Visa auf jeder Seite (Urk. 5/1 und Anhang, wohl versehentlich auch Urk. 5/2 S. 2; Art. 78 Abs. 5 StPO) beeinträchtigen die Verwertbarkeit dieser Dokumente nicht, ist doch die Unterschrift nur Gültigkeitser-

fordernis, wenn die befragte Person unterzeichnen will. Die Vorschrift, jede Seite zu visieren, erscheint demgegenüber ohnehin als eine Ordnungsvorschrift (BSK StPO-Näpfl, 2. Aufl. Basel 2014, Art. 78 N 25 mit Hinweisen). Lehnt die einvernommene Person ab zu unterzeichnen, ist die Einvernahme samt allfälliger Anhänge mit der dafür angegebenen Begründung im Protokoll – vorliegend wurde festgehalten, dass die Privatklägerin in der Einvernahmepause zwecks Untersuchung durch die IRM-Ärztin verlangte, das Gebäude zu verlassen und nach Erhalt der ID und Natel-Unterlagen fortlief (Urk. 5/1 S. 5) – trotzdem als Beweismittel verwertbar und hat Urkundencharakter (BSK StPO-Näpfl, a.a.O., Art. 78 N 26 mit Hinweis).

Ferner äusserte die Privatklägerin die Befürchtung, dass sie den Beschuldigten, namentlich sein Gesicht, nicht wieder erkennen würde. Das ist nicht unverständlich, nachdem sie ihn zuvor nicht kannte, er sie nicht interessierte, sie zudem etwas alkoholisiert war, die Begegnung nachts und damit nur bei künstlicher Beleuchtung stattfand, sie sich ihm während des Vorfalls an der Hausmauer im dunklen Gartenbereich wiederholt (durch Wegschupfen bzw. der Mauer entlang Zu-Boden-Gleiten-Lassen) zu entziehen versuchte und sich zuletzt am Boden mit dem Kopf an den Knien zusammenkrümmte. Immerhin erinnerte sie sich an seine Kleidung; sie sprach mehrmals von grauer Trainerhose und grauer Jacke. Der Beschuldigte bestätigte die graue Jacke, erwähnte aber eine schwarze Trainerhose; graue Trainerhosen habe er keine. Bekanntlich gibt es unzählige Schattierungen von Grautönen, von sehr hell bis ganz dunkel. Je nach Art, Farbton und Entfernung von der Quelle des künstlichen Lichts und auch allfälligem Schattenwurf kann daher ein dunkleres Grau oder selbst ein schwarzes Kleidungsstück heller erscheinen oder optisch gar einen gewissen Farbton annehmen (vgl. dazu auch die später zu gleicher Nachtzeit durch die Polizei angefertigten Fotografien des Tatorts, Urk. 2). Die bezüglich Hose des Beschuldigten unrichtige oder zumindest unpräzise Farbbezeichnung durch die Privatklägerin betrifft indes eine nicht entscheidende Nebensächlichkeit. Analog verhält es sich mit dem Irrtum der Privatklägerin betreffend den Namen des Beschuldigten. Abgesehen davon ist auch nicht auszuschliessen, dass die Privatklägerin den Namen nicht richtig gehört/verstanden hat oder dass der Beschuldigte ihr damals beim Warten an der

Bushaltestelle am Bahnhof Altstetten (bewusst) einen unrichtigen Namen – eben E. _____ statt A. _____ – genannt hatte. Die genannten Diskrepanzen sind jedenfalls nicht geeignet, die ansonsten sehr ausführlichen, differenzierten und stringenten Schilderungen der Privatklägerin als unglaubhaft erscheinen zu lassen. Auch schadet es ihrer Aussage nicht, dass sie den Zeitpunkt nicht nennen konnte, wann genau der Beschuldigte ihr die Hosen runtergezogen und auch sein eigenes Geschlecht entblösst habe. Fakt ist, dass sie, als sie vom Beschuldigten an die Hausmauer gedrückt wurde, alle drei Kleidungsstücke präzise bezeichnete, die ihr vom Beschuldigten bis etwa zu den Knien runter gezogen wurden, worauf sie plötzlich unten nackt gewesen sei, und dass dann auch der Beschuldigte unten plötzlich nackt gewesen sei. Damit ist alles Wesentliche von zwei Vorgängen, die bekanntlich in kürzester Zeit vollbracht werden können, gesagt.

Schliesslich erwähnte die Privatklägerin im Rahmen der Befragungen auch, wenn sie realisierte, in ihrer Schilderung etwas vergessen zu haben, und fügte das Entsprechende sogleich an, so z.B. zum Oralverkehr gezwungen worden zu sein oder dass der Beschuldigte darüber hinaus auch versucht habe in sie einzudringen, und sie beschrieb dies wirklichkeitsnah, wie vorne in Erw. III. 4.3.4 wörtlich wiedergegeben.

7.3.3 Über die bereits erwähnten Wortwechsel hinaus nannte die Privatklägerin eine Palette von im Zuge des eingeklagten Ereignisses stattgefundenen Äusserungen und Gesprächen, welche das von ihr beschriebene Geschehen stimmig untermauern. Dazu zählt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin anerkanntermassen (nach seiner Darstellung aber in anderem Zusammenhang) als "Schlampe" bezeichnete, nämlich "Du kleine Schlampe, was hesch s'Gfühl" (Urk. 5/1 S. 3). Das passt in die von der Privatklägerin umschriebene Szene, als sie an die Hausmauer gepresst in unbequem gebückter, geradezu blockierter Position mit *leichtem* Zähnedruck auf das Glied des Beschuldigten ihren Widerwillen bezüglich des so erzwungenen Oralverkehrs signalisierte, der Beschuldigte daraufhin ihren Kopf an den Haaren wieder hochzog und sie während seines Ausrufens ins Gesicht ohrfeigte. Der Hinweis des Beschuldigten, diesfalls müsste er ja eine Narbe (am Penis) haben, geht freilich fehl. Im Übrigen ist begreiflich, dass die Privat-

klägerin nicht richtig zubiss, nur schon, um in ihrer inferioren, ja ausweglosen Lage nicht auch noch eine (allzu) gewaltsame Reaktion des Beschuldigten zu provozieren.

Als authentisch und die jeweilige Sachdarstellung unterstützend erweist sich so dann die verbale Abwehr durch die Privatklägerin wie "lass mich", "ich will nicht", dass sie das nicht wolle, er solle weggehen oder eben ihre wiederholte Androhung zu schreien, ferner, dass der Beschuldigte ihren Widerstand nicht ernst nahm, bloss lachte und meinte, sie wolle es doch auch.

7.3.4 Gleichermassen unverfälscht und logisch erscheinen ihre Aussagen zur körperlichen Abwehr: Dass sie versucht habe davonzulaufen, dass sie ihn immer wieder wegdrückte, dass sie sich der Wand entlang nach unten fallen liess, sich anschliessend duckte, die Hände auf ihren Kopf und ihren Kopf auf die Knie legte, sich mit andern Worten "einigelte" bzw. abkapselte. So verhält sich nur jemand, der sich vor einer Gefahr oder einem Angriff schützen will bzw. muss. Der Beschuldigte war der Privatklägerin zweifelsfrei körperlich überlegen, was er auf entsprechende Frage klar bestätigte: Das sei nur schon der Fall, weil er männlich sei und sie eine Frau (Urk. 4/1 S. 8 f.).

7.3.5 In den Aussagen der Privatklägerin kommen zudem mehrfach ihre Gefühle und Überlegungen während des Tatablaus und auch danach zum Ausdruck. Die Gefühlsaufwallungen äusserten sich teilweise auch in den Befragungen, was nicht unüblich ist. Dies unterstreicht ebenso, dass die Privatklägerin selbst Erlebtes berichtete. Erwähnt seien etwa Erniedrigung z.B. als der Beschuldigte lachte, sie nicht ernst nahm und einfach weitermachte; Hilflosigkeit, als er sie gegen die Hausmauer drückte; Angst als Folge ihrer Anzeige, dass er oder seine "Leute" ihr etwas antun könnten; grosse Anspannung und Angst, dass sie dem Beschuldigten anlässlich der (zweiten polizeilichen) Befragung begegnen würde; generell Angst vor Menschenmengen und lauten Geräuschen; extreme Angst vor (wohl vermeintlich) im Bus angetroffenen Familienmitgliedern des Beschuldigten oder dass die sexuellen Übergriffe allein ihr keinen Anlass für eine Anzeige gegeben hätten, erstens weil sie sich deswegen extrem geschämt habe und zweitens weil sie Alkohol getrunken habe und sich deswegen mitverantwortlich für das ihr Ge-

schehene fühlte. Als unverfälscht erweist sich ferner der Hinweis der Privatklägerin, dass der Beschuldigte offensichtlich erschrocken sei (sie nannte es Panik), als sie ankündigte, sie würde schreien, und dass er dann weggegangen sei, während sie zusammengekauert am Boden verharrte.

7.3.6 Die Aussagen der Privatklägerin zeichnen sich weiter durch Zurückhaltung aus, was deren Wahrheitsgehalt ebenfalls bestärkt. Sie hätte dem Beschuldigten weit mehr und schwerer wiegende Übergriffe anlasten können.

Zunächst ist nochmals hervorzuheben, dass die Privatklägerin nur wegen der vermissten Gegenstände, namentlich ihres Mobiltelefons, deren Verlust sie am Folgetag bemerkte und welche sie vergeblich suchte und eine Wegnahme durch den Beschuldigten vermutete, an die Polizei gelangte (auch Urk. 5/5 S. 4). Es ist denn auch aufgrund der Zeugenaussagen von Mutter, Bruder und Ex-Freund sowie der RTI-Auswertung zusätzlich untermauert, dass die Privatklägerin ab dem Tag nach dem Vorfall intensiv nach ihrem Mobiltelefon suchte (vgl. hinten Erw. III. 9.1 und 9.2). Das wurde auch vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt (vgl. vorne Erw. III. 5.5). Eine Anzeige allein aufgrund der sexuellen Übergriffe hätte die Privatklägerin gemäss ihren Aussagen nicht gemacht. Entsprechend erhob sie wegen Letzterem auch keine Zivilansprüche, sondern begnügte sich, den Wertersatz der abhanden gekommenen Gegenstände zu verlangen (vgl. dazu Urk. 1/1 S. 5). Dass sie aus dem Vorfall wohl Kapital habe schlagen wollen, wie der Beschuldigte einmal sinngemäss durchblicken liess, ist daher nicht stichhaltig.

Obwohl sie wegen des abhanden gekommenen Handys samt Kopfhörern – welches sie auch nach Aussage des Beschuldigten noch in der Hand gehabt hatte, als sie dem Beschuldigten das gegenseitige Austauschen der Nummern vorgeschlagen hatte, und worauf sich unter anderem relevante Daten für ihre Lehrabschlussprüfung befanden, was ihre Aufregung um den Verlust des Mobiltelefons umso verständlicher erscheinen lässt – offensichtlich verärgert, ja geradezu verzweifelt war und sich als Folge der sexuellen Attacken des Beschuldigten auch gedemütigt fühlte und (später) Wutausbrüche hatte, brandmarkte sie den Beschuldigten im Nachhinein nicht einfach undifferenziert als gewalttätige Person. Vielmehr schilderte sie eine im Verlauf der Geschehnisse deliktstypische Steige-

rung im Vorgehen und in der Kraftaufwendung durch den Beschuldigten – vergleichbar mit Goethe's Erlkönig: Und bist Du nicht willig, so brauch ich Gewalt.

Sodann betonte die Privatklägerin mehrfach, dass der Beschuldigte etwas (nur) versucht habe bzw. deklarierte klar, dass es ihm misslang, also bloss ein Tatversuch resultierte, so etwa, dass er ihren Körper, konkret ihre Vagina mit dem Penis nicht berührt habe. Ebenso verneinte sie ohne zu zögern und dezidiert gezielte Fragen in den Einvernahmen, sofern sich das Angesprochene nicht ereignet hatte, so, wie erwähnt, anale Eindringen, oder sie erklärte, etwas nicht zu wissen, z.B., ob der Beschuldigte anlässlich des Vorfalls masturbiert habe. Weiter lastet die Privatklägerin dem Beschuldigten (bloss) eine Ohrfeige – resp. Ohrfeigen, wobei jedoch nur eine eingeklagt und folglich zu beurteilen ist – an und nicht etwa Faustschläge ins Gesicht. Zudem führte sie aus, dass er am Anfang nett gewesen sei und sie nie gedacht hätte, dass er ihr so etwas antun würde. Bevor er sie im dunklen Winkel an der Hauswand körperlich bzw. sexuell anging, sah sie denn auch keinen Anlass, ihn als Bösewicht einzustufen und ebenso wenig bestand für sie ein Grund, sich verbal und/oder körperlich gegen ihn zur Wehr zu setzen.

Was ihren Sturz nach dem Aussteigen aus dem Bus anbelangt, hat die Privatklägerin gleichermassen Zurückhaltung gezeigt. So behauptete sie nicht, der Beschuldigte habe sie gestossen oder gar umgeworfen, sondern umschrieb, dass sie einen leichten Druck am Rücken verspürt habe, was in Kombination mit dem Blockieren ihrer Schuhe/Füsse ihr Hinfallen bewirkt habe.

7.3.7 Gestützt auf die Aussagenwürdigung erscheint es nachvollziehbar, dass die Privatklägerin im Verlaufe der ersten polizeilichen Befragung nicht mehr kooperieren wollte und schliesslich in eine Verweigerungshaltung verfiel. Das ist kein untypisches Verhaltensmuster für Opfer von traumatischen Vorfällen, insbesondere gegen die sexuelle Integrität. Wie mehrfach dargelegt, ging es ihr erklärtermassen eigentlich nur um die seit dem Vorfall mit dem Beschuldigten vermissten Gegenstände. Sie war nach intensiver, aber erfolgloser Suche als Anzeigerstatterin auf dem Polizeiposten erschienen, währte sich im Zuge der Befragung dann aber offensichtlich selber im Kreuzfeuer der Ermittlungen, als eine DNA-Spuren-sicherung von ihrem Hals und ein Wangenschleimhautabstrich durchgeführt so-

wie Fingernagelschmutz sichergestellt wurden und auch noch eine Untersuchung durch die IRM-Ärztin angekündigt war, welche Letztere sie verweigerte und worauf sie ohne Unterzeichnung der Einvernahme und von ihr angefertigten Skizzen das Gebäude verliess (vgl. dazu Urk. 5/3 S. 12). Anlässlich der zweiten polizeilichen Befragung zeigte sie wie beschrieben fraglos unverfälschte grosse Angst vor all-fälliger Rache seitens des Beschuldigten bzw. seines Umfelds, was sich sowohl aus der Befragung selbst als auch aus dem Nachtragsrapport der Stadtpolizei ergibt. Zudem misstraute sie aus den vorne dargelegten Gründen zunächst selbst dem Polizisten (Urk. 5/2 und Urk. 1/3 S. 5 ff.). Dies alles mag noch begünstigt worden sein durch ihre Verhaltens- und emotionale Störung ADHS, äussert sich eine solche doch in Problemen mit Aufmerksamkeit, Impulsivität, Selbstregulation und manchmal starker körperlicher Unruhe (Hyperaktivität; vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung> [19.08.2019]). Die Argumentation der Vorinstanz, dass dieses Verhalten in der Untersuchung die Privatklägerin erkennbar belaste (Urk. 58 S. 5), geht an der Sache vorbei. Im Ergebnis massgebend ist vielmehr, dass die Privatklägerin in den Einvernahmen zum vorliegend zu beurteilenden Geschehen wie aufgezeigt sehr detaillierte und bildhafte, weitestgehend konstante, praktisch widerspruchsfreie, stimmige und insgesamt überaus glaubhafte Aussagen getätigt hat.

Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung vor, die Privatklägerin habe während des fraglichen Vorfalles unter Alkoholeinfluss und unter dem Einfluss eines sehr starken und hochdosiert eingenommenen Medikaments gestanden. Auch wenn sie das Ritalin am besagten Tag nicht eingenommen habe, sei davon auszugehen, dass das Medikament noch wirksam war (Prot. II S. 9). Für die Annahme, dass das Medikament, wie die Verteidigung geltend macht, einen Einfluss auf das Erinnerungsvermögen der Privatklägerin hatte, besteht angesichts deren wie dargelegt detaillierten und schlüssigen Aussagen kein Anlass. Überdies ist ohnehin nicht klar, ob das Medikament zur fraglichen Zeit überhaupt noch wirksam war, und ist darüber hinaus auch nicht bekannt, dass dieses Halluzinationen verursachen würde.

7.3.8 Wenn auch nicht direkt als Indiz für die eingeklagten Vorfälle zu werten, aber immerhin auffällig ist schliesslich, dass die Privatklägerin nach dem Vorfall an ihrer Arbeitsstelle (negative) Verhaltensänderungen zeigte und einen Leistungseinbruch aufwies, ebenso, dass ihr die Prüfungen teilweise misslangen und sie diese wiederholen musste bzw. konnte. Das ergibt sich auch aus den Zeugnisaussagen (vgl. hinten Erw. III. 9.3).

8. Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

8.1 Der Beschuldigte räumte zwar (sexuelle) Verhaltensweisen wie z.B. Küssen auf den Mund und am Hals, Herunterlassen der Hosen und An-die-Wand-Halten ein, schob aber die Initiative dazu durchwegs der Privatklägerin zu. Die Handlungen haben nach seiner Darstellung dann auf Gegenseitigkeit beruht und sind ohne jeden Zwang erfolgt. Auf ihren Hinweis, einen Freund zu haben, will er die Privatklägerin beschimpft und sich sogleich empört abgewendet und entfernt haben.

8.2 Trotz einiger Konstanz vermögen die Aussagen des Beschuldigten schon für sich allein zu einem grossen Teil nicht zu überzeugen. Zudem widersprechen sie oftmals der glaubhaften Sachdarstellung der Privatklägerin (vorne Erw. III. 7.).

So ist unzweifelhaft, dass es der Beschuldigte war, der sich in sexuellem Ansinnen an die Privatklägerin heranmachte. Der das Gegenteil behauptende Beschuldigte begnügte sich nicht damit, die Privatklägerin als Initiatorin hinzustellen, sondern beschrieb sie als ungehemmte betrunkene Nymphomanin, die an der Bushaltestelle beim Bahnhof Altstetten geradezu über ihn herfiel, ihn distanzlos zu küssen anfang und der er sich kaum entziehen konnte. Auch im Bus soll sie sich zu ihm gesetzt, geredet, das Küssen fortgesetzt und dann nach dem Aussteigen an der B.____-Strasse begonnen haben, an ihm herumzumachen. Ebenso soll es die Privatklägerin gewesen sein, die den Rückzug in den besagten Garten vorgeschlagen hat, ihm dort die Hose öffnete, seinen Penis ergriff, damit spielte und währenddessen ihren Freund erwähnte. Dass der Beschuldigte auch über diese abfällige Schilderung hinaus kaum eine Gelegenheit ausliess, die Privatklägerin schlecht zu reden und als Schwindlerin darzustellen (vgl. vorne Erw.

III. 5.), erweist sich als klassisches Lügensignal. So erklärte er etwa auf den Vorhalt, die Privatklägerin immer wieder gegen die Wand gedrückt zu haben, die Frau habe Halluzinationen, oder an anderen Stellen, es sei dumm, was die Frau sage, die Frau sei krank, es sei alles erfunden, auch die vorgehaltene Wegnahme von Gegenständen. Er gab zu, sie anlässlich eines Gefängnisbesuches seiner Mutter als ein Tier bezeichnet zu haben. Damit meine er, es sei unmenschlich, was sie da (mit der Anzeige gegen ihn) mache. Er habe es nicht nötig, so eine überhaupt zu vergewaltigen oder sie zu irgendetwas zu zwingen. Weiter legte er ihr den Satz in den Mund, wenn ihr Freund sie mit ihm sehen würde, würde der ihn töten. Das erweist sich als unnötiger Anwurf. Vielmehr ist gestützt auf die plausiblen Aussagen der Privatklägerin davon auszugehen, dass sie nichts von ihrem Bruder erzählte, aber sagte, einen Freund zu haben. Dass die Privatklägerin nach dem Aussteigen an der B.____-Strasse begonnen haben soll, am Beschuldigten herumzumachen und den Rückzug zwischen die Häuser in den Garten vorgeschlagen habe, steht auch ihrem erlittenen Sturz bei jener Haltestelle entgegen. Diesen Sturz erwähnte der Beschuldigte in der Untersuchung mit keinem Wort. Auf diesbezügliche Frage bei der Vorinstanz gab er ausweichend zu Protokoll, das habe sie gesagt, er wisse es nicht mehr, denke aber nicht, dass sie umgefallen sei. Das sei lange her und nichts Spezielles für ihn (Prot. I S. 12). Für die Behauptungen des Beschuldigten, sie habe an ihm herumgemacht und vorgeschlagen, zwischen die Häuser zu verschwinden, nannte die Privatklägerin eine einleuchtende Erklärung: Damit es so aussehe, als ob sie auch gewollt hätte. Entgegen den Unterstellungen des Beschuldigten ist daher der Privatklägerin zu glauben, dass sie nie seinen Penis in der Hand gehabt hat. Sodann kreidete der Beschuldigte der Privatklägerin an, nicht sogleich geschrien zu haben, so dass es jedermann gehört hätte, und stellte die Frage in den Raum, weshalb sie das mit dem Schreien erst am Schluss gesagt habe. Auch erklärte er, eine, der so etwas passiere, würde nicht drohen zu schreien, sie würde sofort schreien. Wie es sich mit dem fehlenden bzw. nur angedrohten Schreien verhält, wurde bereits erörtert (vorne Erw. III. 7.1.1 und 7.1.2).

8.3 Die Aussagen des Beschuldigten enthalten mehrere Ungereimtheiten. Was die damalige Alkoholisierung der Privatklägerin betrifft, sagte der Beschuldigte im

Verlaufe seiner Befragungen mehrmals widersprüchlich aus. Einerseits sprach er von der etwas betrunkenen/angetrunkenen Frau, nicht fest betrunken, sie habe normal geredet und sei auch normal gelaufen. Andererseits führte er aus, man habe es ihr beim Reden und Laufen angemerkt, sie habe beim Laufen ein wenig geschwankt, bzw. sie habe nicht mehr an der Wand stehen wollen, er glaube, weil sie besoffen gewesen sei. Als dem Beschuldigten am Schluss einer Einvernahme die Gelegenheit eingeräumt wurde, etwas anzufügen oder zu ergänzen, führte er aus, die Privatklägerin habe nicht mal seinen Namen gewusst und wie er aussehe, die ganze von ihr erzählte Geschichte aber anscheinend noch gewusst, obwohl sie so besoffen gewesen sei. Das mache keinen Sinn (vorne Erw. III. 5.4).

Ein weiterer Widerspruch in den Aussagen des Beschuldigten findet sich darin, dass er zunächst behauptete, die Privatklägerin habe ihn bei der Bushaltestelle am Bahnhof Altstetten angesprochen, dann aber einräumte, er habe mit sprechen begonnen, weil sie ihn die ganze Zeit so angeschaut habe und während dem Reden mit dem Gesicht immer näher gekommen sei. Dabei ist unverkennbar, dass der Beschuldigte sogleich eine – nicht glaubhafte – Rechtfertigung für seine (unfreiwillige) Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin suchte.

Völlig inkonsequent und unglaubhaft ist die vom Beschuldigten an den Tag gelegte moralische Haltung, die Fortsetzung des Stelldicheins unverzüglich und entrüstet abgelehnt zu haben, nachdem die Privatklägerin ihren Freund erwähnt habe. Dabei handelt es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung, um sein alleiniges Weggehen vom Tatort begründen zu können. Dass ihm erst bei ihrem Hinweis auf den Freund die eigene Freundin in den Sinn gekommen sei, ist klarerweise als Lüge anzusehen, befand sich der Beschuldigte nach seiner Angabe doch damals auf dem Heimweg von seiner Freundin.

Unlogisch erscheint weiter, dass der Beschuldigte auf die Andeutung der Privatklägerin, einen Freund zu haben, erwidert haben will, weshalb sie dann von Anfang an mitmache. Wer bei etwas mitmacht, schliesst sich nach dem allgemeinen Sprachverständnis dem Vorhaben einer andern Person (hier wäre dies der Beschuldigte) an. Ebenso fällt die Aussage des Beschuldigten an der Berufungsver-

handlung auf, die Privatklägerin hätte von Anfang an Nein sagen können (Urk. 79 S. 5). Erwähnte Aussagen stehen im Kontrast zu seiner durchgehenden Behauptung, dass die Privatklägerin die treibende Kraft für sexuelle Handlungen gewesen sei. Diesen Standpunkt hat der Beschuldigte allerdings selber punktuell relativiert, indem er ausführte, sie habe ja "meistens" damit angefangen (Urk. 4/3 S. 3), sie habe sich dann abgewandt, so getan, als ob sie doch nicht bzw. nicht mehr wolle (Urk. 4/1 S. 3 f.; Prot. I S. 12 f.). Auch insoweit sind die Schilderungen des Beschuldigten inkonsistent.

Sodann ist erstaunlich, dass der Beschuldigte zu Beginn der ersten Befragung auf den Hinweis, er werde beschuldigt, die Privatklägerin sexuell angegangen zu haben, sowie auf Vorhalt von Fotos des Tatortes dahin reagierte, er habe die Frau erstens gar nicht gezwungen und zweitens habe er ihr gar nichts gestohlen (Urk. 4/1 S. 3 f.). Zu Letzterem erfolgte gar kein Vorhalt. Das Wissen um vermisste Gegenstände der Privatklägerin konnte nur von ihm selbst stammen, weshalb sich seine vorauseilende Abwehrreaktion – wozu es auch noch ein weiteres Mal in der gleichen Befragung kam, ohne dass der Beschuldigte danach gefragt worden wäre (Urk. 4/1 S. 6 f.) – als wenig hilfreich für ihn selbst erweist, sondern vielmehr ein starkes Indiz darstellt für die Wegnahme der vermissten Gegenstände durch ihn. Abgesehen davon stehen seine auch in diesem Punkt bis zuletzt beständigen Bestreitungen ebenfalls den überaus detaillierten, stimmigen und überzeugenden Darlegungen der Privatklägerin gegenüber.

Gegen Ende seiner Befragung vor Vorinstanz wurde der Beschuldigte nochmals auf eine mögliche Erklärung für die fälschlicherweise derart schwerwiegende Belastung durch die Privatklägerin angesprochen. Daraufhin führte er neu aus, er habe von Kollegen gehört, dass die Privatklägerin früher mehrmals von ihrem Bruder geschlagen worden sei und Angst vor ihm habe. Vielleicht habe sie Angst gehabt, ihr Bruder könnte erfahren, was sie mit ihm (dem Beschuldigten) gemacht habe, obwohl sie einen Freund habe und dass der Bruder sie wieder schlage (Prot. I S. 17). Das kann nicht anders denn als weitere Schutzbehauptung gedeutet werden.

8.4 Dass der Beschuldigte nicht die Wahrheit aussagte, belegt der Umstand, dass er behauptete, die Privatklägerin habe sich im Bus neben ihn gesetzt. Auf Vorhalt dieser Aussage erwiderte die Privatklägerin spontan, dass sei gar nicht möglich, weil sie am Fenster gesessen habe. Sie habe zuerst am Fenster gesessen und der Beschuldigte habe sich neben sie gesetzt. Solch spontane Antworten auf einen Vorhalt, mit einer spontanen, völlig logischen Erklärung, weshalb der Vorhalt nicht stimmen kann, sind ein ganz starkes Indiz für wahrheitsgemässe Aussagen. Solche Antworten kann man weder vorbereiten noch spontan erfinden, ausser die Schilderung ist erlebnisbasiert. Es leuchtet deshalb sofort ein, dass der Beschuldigte gelogen hatte, denn er machte nie geltend, er sei über die Privatklägerin hinüber an den Fensterplatz gestiegen. Mit seiner Version versuchte er natürlich seine Darstellung, wonach er unvermittelt und unerwünscht von der Privatklägerin sexuell bedrängt worden sei, mit einem erfundenen Detail zu untermalen. Das Problem an solchen Erfindungen ist nur, dass die aussagende Person in diesem Moment intellektuell überfordert ist. Man spricht in der Lehre der Aussagenpsychologie auch von kognitiver Überforderung. Ein Lügner kann meist nicht Dinge spontan erfinden, welche sachlich, zeitlich und logisch stimmig in den wahren Ablauf passen. Er verstrickt sich praktisch zwangsläufig in einen Widerspruch. Jemandem, der die Wahrheit aussagt, passieren solche Missgeschicke in Aussagen nie.

8.5 Zu guter Letzt bleibt die Frage zu prüfen, aus welchen Motiven die Privatklägerin den Beschuldigten denn hätte falsch beschuldigen sollen. Dabei ist festzustellen, dass nicht einmal ansatzweise ein Motiv erkennbar ist. Im Gegenteil, hätte sie den Beschuldigten absichtlich falsch belasten wollen, sind verschiedene ihrer Aussagen und ihr Verhalten nicht erklärbar. So konnte die Privatklägerin beispielsweise, abgesehen von einer groben Beschreibung der Kleidung und dass sich der Täter mit dem Namen E._____ ausgegeben habe, keinerlei Angaben über den mutmasslichen Täter machen. Wer jemanden falsch beschuldigen will, macht keine Anzeige gegen unbekannt, wenn er mit grösster Sicherheit davon ausgehen muss, dass die Chancen praktisch null sind, den Täter jemals zu ermitteln. Dass der Polizei dies später gelang, war nicht im geringsten absehbar. Auch gab die Privatklägerin bei ihrer ersten Befragung an, sie sei nur zur Polizei gegan-

gen, weil sie ihr Handy wieder hätte haben wollen und weil sie geglaubt habe, die Polizei könne es orten. Wer jemanden zu Unrecht einer Straftat bezichtigen will, handelt mit Sicherheit nicht so. Weiter brachte der Beschuldigte als mögliche Erklärung für eine Falschbelastung vor, die Privatklägerin habe vielleicht gedacht, dass er ihr Handy geklaut habe oder sie sei einfach wütend gewesen, weil er sie beleidigt habe und sie nicht habe "weitermachen" können, und habe deshalb alles auf ihn geschoben. Auch mit dieser Argumentation vermag der Beschuldigte jedoch nicht zu überzeugen, erklärte die Privatklägerin doch gerade diesbezüglich, nicht beobachtet zu haben, dass er ihre Sachen (Handy, Geld etc.) mitgenommen hat. Weiter behauptete der Beschuldigte, die Privatklägerin habe ihm gegenüber gesagt, wenn ihr Freund vom Vorfall erfahre, würde er sie töten. Auch habe sie eventuell Angst gehabt, dass ihr Bruder davon erfahren würde. Nach seiner Darstellung hätte die Privatklägerin jegliches Interesse gehabt, den Vorfall zu verschweigen, aber sicher nicht, eine Anzeige bei der Polizei zu machen, denn dies war ja ein sicherer Weg, dass ihr Freund und auch ihre Verwandten davon erfahren.

8.6 Zusammenfassend ist zur Sachdarstellung des Beschuldigten und zu seinem Aussageverhalten zu konstatieren, dass trotz einiger Übereinstimmungen in den Schilderungen der zwei Beteiligten, etwa der Beschreibung des Tatortes oder dass die Privatklägerin die Telefonnummern tauschen wollte, die Aussagen des Beschuldigten als überwiegend unglaubhaft zu taxieren sind. Insoweit der Beschuldigte Angaben der Privatklägerin zum Tatgeschehen bestätigte, erfolgte dies in aller Regel mit umgekehrten Vorzeichen, worauf aber nicht abzustellen ist. Auch seine Verharmlosungen, z.B. er habe die Privatklägerin nur gegen die Wand gehalten, nicht dagegen gedrückt, entbehren der Glaubhaftigkeit. Das gilt auch für seine Bestreitungen, insbesondere die zahlreichen Anwürfe, mit denen er die Privatklägerin in ein schlechtes Licht zu rücken versuchte, während er sich als ehrenhaft zu positionieren trachtete (nicht mit einer Frau, die einen Freund hat; er habe eigentlich Respekt vor Frauen). Manche seiner Aussagen erweisen sich darüber hinaus als detailarm und unpräzise (herummachen, normal geflirtet, wo man sich beim Küssen halt so berühre). Sein Aussageverhalten ist schliesslich

wiederholt durch Ausweichen, das energische Stellen von Gegenfragen oder erkennbar abschätziges Auftreten gekennzeichnet.

9. Zeugenaussagen und Würdigung

Die Schilderungen der Zeugen betreffen nicht das Tatgeschehen selbst, sondern beziehen sich auf das Befinden der Privatklägerin und ihr Verhalten in der Zeit nach dem eingeklagten Vorfall. Dennoch sind sie geeignet, die Sachdarstellung der Privatklägerin ergänzend zu stützen.

9.1 Zeugenaussagen von M._____ und P._____

9.1.1 Bei M._____ (vgl. Urk. 6/1) handelt es sich um den 7 Jahre jüngeren Halbbruder der Privatklägerin, der im gleichen Haushalt wie die Privatklägerin und ihre Mutter wohnt. Er bestätigte am 28. Juni 2017 gegenüber der Staatsanwaltschaft, zwei, drei Tage nachdem der Beschuldigte in Haft genommen worden sei und die Privatklägerin durch die Polizei davon und vom Namen des Beschuldigten, A._____, erfahren habe, seien drei bis vier Personen an der gleichen Bushaltestelle wie die Privatklägerin und er am Warten gewesen und dann auch in den Bus eingestiegen. In der Nähe dieser Leute sitzend, hätten sie mitbekommen, wie der ältere Mann gesagt habe, "er" habe sie nicht ins Gesicht geschlagen, er (der ältere Mann) habe seinen Sohn nicht so erzogen. Er habe nur diese zwei Sätze gehört. Die Privatklägerin habe die ganze Zeit zugehört und gesagt, die Leute würden über sie reden. Das sei zur Zeit gewesen, als seine Schwester "mega Angst" gehabt habe. Nachdem die Leute am Bahnhof Altstetten ausgestiegen seien, habe ihm seine Schwester berichtet, was sie über das Erwähnte hinaus noch gehört habe, nämlich, dass der Mann von seinem Sohn A._____ gesprochen habe und dass sie (die Privatklägerin) lüge (Urk. 6/1 S. 3 f.).

Weiter schilderte M._____, dass die Privatklägerin beim Heimkommen nach dem Vorfall, als er ihr die Tür geöffnet habe, nur "hoi" gesagt und gleich an ihm vorbeigelaufen sei mit dem Hinweis, sie wolle jetzt schlafen und ihre Zimmertüre zuge-macht habe. Die Mutter sei bereits am Schlafen gewesen (Urk. 6/1 S. 5 und 11). Aber am Folgetag, grad nach dem Aufstehen, habe sie der Mutter und ihm er-

zählt, was ihr am Abend zuvor passiert sei: dass sie vom ihr unbekanntem Beschuldigten bei der Busstation, wo es einen Zaun, eine Treppe und dann noch eine Wiese gebe, in eine Art Gasse zwischen zwei Häusern in eine verdeckte Ecke gezogen worden sei, wo der Beschuldigte sie geschlagen und zu vergewaltigen versucht habe, worauf sie gedroht habe, dass sie schreien würde und der Beschuldigte sie dann habe gehen lassen. Auch habe er ihr noch das Handy und ihr Geld geklaut. Dabei habe sie ihm einen sehr ängstlichen, aber gleichzeitig auch sehr wütenden Eindruck gemacht. Mehr habe sie nicht gesagt. Die Privatklägerin sei dann zur Polizei gegangen (Urk. 6/1 S. 5). Ansonsten hätten sie nicht über den Vorfall gesprochen, auch nicht vor dieser Einvernahme (Urk. 6/1 S. 5 f.).

9.1.2 Die Zeugin P. _____ (vgl. Urk. 6/4), die Mutter der Privatklägerin, führte am 10. Juli 2017 ebenfalls aus, dass die Privatklägerin spät von der Arbeit nach Hause gekommen sei. Am nächsten Morgen habe sie ihr erzählt, dass das Geld, welches sie ihr gegeben habe – nämlich Fr. 400.–, um Rechnungen für ihre (der Privatklägerin) Schwester zu bezahlen (Urk. 6/4 S. 3, Urk. 6/5 S. 6) – und auch das Handy verloren seien, weil ein Junge versucht habe, sie zu missbrauchen. Was genau vorgefallen sei, habe die Privatklägerin nicht erzählt, aber dass sie sich mit diesem Jungen gestritten und sie ihre Sachen verloren habe. Im Widerspruch zum Zeugen M. _____ meinte die Zeugin P. _____, sicher zu sein, dass sie die Türe geöffnet habe, als die Privatklägerin nach Hause gekommen sei. Es sei spät gewesen und die Privatklägerin habe in diesem Moment nichts erzählt, sondern sei direkt in ihr Zimmer schlafen gegangen. Nach diesem Vorfall habe jeweils sie selbst oder ihr Sohn R. _____ die Privatklägerin nach der Arbeit am Bahnhof Altstetten abgeholt, da sie teilweise spät nach Hause komme und Angst gehabt habe (Urk. 6/4 S. 3 ff.).

9.1.3 Dass beide Zeugen der Meinung sind, der Privatklägerin am fraglichen Abend die Türe geöffnet zu haben, als diese nach Hause kam, ist als unbedeutende Nebensächlichkeit zu erachten. Zum einen handelt es sich nicht um Tatgeschehen, sondern um eine Differenz in den Aussagen von Drittpersonen betreffend die Zeit danach. Zum andern tangiert die unterschiedliche Auffassung der Zeugen auch nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Aussagen. Die Privat-

klägerin stand damals kurz vor dem Lehrabschluss als Fachfrau Betreuung und kehrte aufgrund ihrer Tätigkeit im Pflegebereich bei jeweiligem Spätdienst öfters erst zu nächtlicher Stunde von der Arbeit zurück. Die Zeugenaussagen fanden rund zwei Monate nach dem Vorfall statt, so dass ein blosses Versehen im Datum beim Zeugen oder der Zeugin nicht ausgeschlossen erscheint, insbesondere da es um ein wiederkehrendes Geschehen betreffend ein Familienmitglied (nächtliche Heimkehr) ging. Die Aussagen der Zeugen sind vielmehr als verlässlich einzustufen, da sie sich zurückhaltend äusserten, den Beschuldigten nicht übermässig belasteten, nämlich keine konkreten Vorwürfe gegen diesen erhoben, sondern wie auch die Privatklägerin selbst ausführten, diese habe ihnen nicht im Detail erzählt, was genau geschehen sei. Soweit sich die Privatklägerin ihnen anvertraute, decken sich ihre Angaben zum Ablauf und Inhalt mit dem durch die Privatklägerin Berichteten. Hinsichtlich der Erstellung des Tatablaufs sind die Aussagen der Zeugen wie angetönt aber kaum dienlich, waren sie beim Vorfall doch weder selbst anwesend noch verfügen sie sonst über nähere Kenntnisse. Beide schilderten jedoch überzeugend, dass die Privatklägerin nach dem Vorfall Angst (vor dem Beschuldigten und dessen Umfeld) gehabt und das Ereignis sie psychisch belastet habe. Auch insoweit die Zeugen weitere, nicht kongruente Aussagen hinsichtlich der Telekommunikation und des Verhaltens der Privatklägerin nach den eingeklagten Delikten tätigten, lässt sich daraus nichts Relevantes für die Beurteilung des Tatgeschehens ableiten.

9.2 Zeugenaussage von I. _____

I. _____ (vgl. Urk. 6/6), mit dem die Privatklägerin im gleichen Lehrbetrieb gearbeitet und auch eine kurze Liebesbeziehung gehabt hatte, schilderte ebenfalls glaubhaft, die Privatklägerin habe ihn in der Nacht des Vorfalls angerufen und erzählt, dass sie auf den Boden gedrückt worden sei. Dann habe sie zu weinen begonnen und gesagt, dass jetzt ihr Handy und ihr Portemonnaie weg seien. Konkret habe sie ihm jedoch nicht gesagt, was geschehen sei. Sie habe einfach gesagt, dass sie nicht mehr könne und als er sie gefragt habe, was geschehen sei, sei die Privatklägerin in Tränen ausgebrochen (Urk. 6/6 S. 3 f.). Der Zeuge unterschied in seinen Aussagen ebenfalls zwischen selbst Erlebtem und dem, was die

Privatklägerin ihm mitgeteilt habe. Auch er erhob keine konkreten Anschuldigungen gegen den Beschuldigten. Vielmehr führte er aus, dass er sich nicht gross Gedanken zum Anruf der Privatklägerin gemacht habe, obwohl er von sexueller Nötigung ausgegangen sei (Urk. 6/6 S. 4). Diese Reaktion erscheint zwar erstaunlich, lässt seine Aussagen aber dennoch glaubhaft erscheinen. Seine Aussagen stimmen zudem sowohl im zeitlichen Ablauf als auch inhaltlich mit den Ausführungen der Privatklägerin überein. Auch er konnte keine Angaben zum konkreten Vorfall machen, doch deuten seine Aussagen klar darauf hin, dass die Privatklägerin den Vorfall als belastend erlebte. Unpräzise ist einzig die Zeitangabe I.____s, wann die Privatklägerin ihm vom Vorfall berichtet hat. Das kann nicht am 6. Mai 2017 um circa ein Uhr Nachts gewesen sein (vgl. Urk. 6/6 S. 5). Gemäss der Auswertung seines Mobiltelefons mit der Rufnummer 07... erfolgten diverse Anrufe der Privatklägerin mit dem Mobiltelefon ihrer Mutter, P.____, an I.____ erst ab 16.34 Uhr des 6. Mai. In der Zeit von 16.39 bis 16.42 Uhr wurden über die Rufnummer von P.____ zudem zwei SMS an I.____ gesendet, der diese Nachrichten gleichentags um 16.43 Uhr beantwortete (vgl. Urk. 1/6 samt Anhang mit dem Auswertungsergebnis). Die zeitliche Abweichung vermag den Gehalt der übrigen Aussagen von Zeuge I.____ nicht zu beeinträchtigen, zumal es einerseits nur um den nicht relevanten Zeitpunkt einer Mitteilung nach dem eingeklagten Vorfall geht und andererseits die Zeugeneinvernahme am 7. September 2017 und damit rund vier Monate nach dem Tatgeschehen stattfand, weshalb sich der Zeuge in der Uhrzeit geirrt haben mag. Für die Beurteilung des Tatgeschehens ist diese Diskrepanz betreffend die Aussagen einer Drittperson in der Zeit nach dem Vorfall ohnehin kaum von Bedeutung.

9.3 Zeugenaussagen von N.____ und O.____

Weiter als Zeugen einvernommen wurden N.____ am 28. Juni 2017 (Urk. 6/2) und O.____ am 10. Juli 2017 (Urk. 6/3), beides Vorgesetzte der Privatklägerin in ihrem damaligen Lehrbetrieb, dem Alterszentrum C.____ in D.____. Auch sie führten aus, dass die Privatklägerin ihnen gegenüber einen Übergriff erwähnt habe, aber keine Einzelheiten dazu, und dass sie seither ihr Mobiltelefon nicht mehr

habe. Ebenso schilderten beide Zeugen, dass der Vorfall die Privatklägerin offensichtlich belastet habe.

Der Zeugin N._____, die bis gegen Ende Mai 2017 in den Ferien gewelt und erst am 1. Juni mit der Privatklägerin ein Gespräch geführt hatte, war aufgefallen, dass sich das Verhalten der zuvor offenen und lebensfreudigen Frau seit diesem Übergriff – genau dieses Wort habe die Privatklägerin verwendet – verändert habe, sie bei der Arbeit nicht mehr wirklich konzentriert sei und Fehler mache. Die Privatklägerin habe zwar davor schon bei der Konzentration Schwierigkeiten gehabt, nach dem Übergriff habe es aber enorm zugenommen (Urk. 6/2 S. 4 f.).

Der Zeuge O._____ führte aus, weil die Privatklägerin Mitte Mai im Stationszimmer laut geworden sei, habe er sie am 19. Mai 2017 zu sich ins Büro gebeten. Es habe sich gezeigt, dass es ihr nicht gut gehe und die Prüfungen nicht so gut gegangen seien. Da seien ihr die Tränen schon zuvor gestanden und sie habe ihm erzählt, dass sie nach dem Spätdienst vom 5. Mai 2017 auf dem Heimweg überfallen worden und ihr Mobiltelefon weg sei. Nachher habe sie zur Polizei gehen und sich ausziehen müssen und sie sei von der Gerichtsmedizin auf DNA untersucht worden, was man dann auch gefunden habe. Anschliessend war gemäss dem Zeugen kein Gespräch mehr möglich, weil der Privatklägerin die Tränen bachweise heruntergeflossen seien. Das habe auch ihn sprachlos gemacht und er sei sich bewusst geworden, dass da viel mehr gewesen sei. Weder habe sie Genaueres erzählt noch habe er mehr wissen wollen, um eine neutrale Haltung zu bewahren. Er habe ihr vorgeschlagen, dass sie ihre Prüfungen wiederholen könne, aber ein Arztzeugnis organisieren und die Aus- und Weiterbildung informieren müsse. Damit sei die Privatklägerin nach einer Überlegungsfrist einverstanden gewesen, habe aber unbedingt weiterarbeiten wollen. Da sie nach dem Vorfall unkonzentriert und antriebslos gewirkt und erklärt habe, sie nehme Schlaf-tabletten, habe man auf der Wohngruppe beschlossen, dass sie nicht mehr mit Medikamenten arbeite, damit nicht noch etwas passiere (Urk. 6/3 S. 3 f., 5, 8). Man habe dann von der Prüfungskommission den Bescheid erhalten, dass sie die Prüfungen wiederholen könne, wenn sie sich fit fühle. Vor dem Vorfall sei man mit der Arbeitsleistung der Privatklägerin zufrieden gewesen. Sie sei gegenüber den

Bewohnern sehr freundlich und hilfsbereit gewesen, bei dennoch professioneller Distanz. Der Zeuge verwies auch auf die sehr guten Zeugnisnoten der Privatklägerin. Er sei davon ausgegangen, dass sie ohne Probleme die Lehrabschlussprüfung bestehen würde. Er glaube daher, dass das Ereignis – was immer auch passiert sei – sehr einschneidend für die Privatklägerin gewesen sei.

Die Aussagen dieser Zeugen wirken ebenfalls glaubhaft und es sind keine Anhaltspunkte für Falschaussagen ersichtlich. Auch wenn diese Zeugen keine näheren Angaben zum Vorfall selbst machen konnten, sprechen ihre Beobachtungen doch deutlich dafür, dass die Privatklägerin in der fraglichen Nacht etwas Traumatisches erlebt haben muss, das sich negativ auf ihre Konzentration und Zuverlässigkeit am Arbeitsplatz sowie ihre bald danach stattgefundenen Prüfungen zum Lehrabschluss ausgewirkt hat. Insbesondere der Zeuge O._____ hatte eine regelrechte seelische Erschütterung der Privatklägerin miterlebt, die auch ihn nicht unberührt liess. Insoweit sich die Privatklägerin ihm öffnete, stimmen seine Ausführungen zudem mit der Sachdarstellung der Privatklägerin und den übrigen Akten überein.

9.4 Dass die Privatklägerin all diesen Personen aus Familie und Beruf hinsichtlich eines sexuellen Übergriffes mit anschliessendem Verschwinden ihres Handys und weiterer Wertgegenstände (vgl. dazu die nachfolgende Erw. III. 9.5) bloss etwas vorgespielt haben sollte, erscheint als abwegig. Es ist nirgends ein Grund dafür ersichtlich. Ebenso wenig ist ein – wie auch immer gearteter – persönlicher Vorteil für die Privatklägerin erkennbar, der ihrer Anzeigeerstattung zugrunde liegen könnte.

9.5 Konstant, in vielen Einzelheiten und überzeugend gab die Privatklägerin in ihren Einvernahmen zu Protokoll, wie sie nach dem Aufstehen am folgenden Vormittag bemerkte, dass seit dem Vorfall ihr Mobiltelefon und die weiteren von ihr genannten und in der Anklageschrift aufgelisteten Gegenstände und Wertsachen (Urk. 20 S. 4) fehlten. Sie äusserte sich dahin, dass der Beschuldigte die Sachen haben müsse, weil sie beim Haus an der Ecke das Mobiltelefon zwecks Austauschs der Nummern mit dem Beschuldigten noch in der Hand gehabt habe. Zudem habe sie von den Fr. 400.– Bargeld, welche ihr die Mutter an jenem Tag

zwecks Vornahme von Zahlungen mitgegeben hatte (dazu ebenso die glaubhafte Zeugenaussage von P._____, hinten Erw. III. 9.1.2), nach dem Kauf von Wodka und Zigaretten in D._____ für total ca. Fr. 30.– noch das entsprechende Wechselgeld dabei gehabt. Dass die Privatklägerin insbesondere ihrem Mobiltelefon einen sehr hohen Stellenwert beimass, ergibt sich auch aus den zitierten Zeugenaussagen sowie dem Umstand, dass sie die Anzeige (auf Empfehlung ihrer Mutter) noch gleichentags bei der Polizei und nur wegen der vermissten Gegenstände erstattete. Weiter sickerte aus ihren Darlegungen wiederholt fast Verzweiflung über den Verlust, zumal im Mobiltelefon auch prüfungsrelevanter Inhalt gespeichert war (vorne Erw. III. 4., insbesondere 4.1.5 und 4.3.7; III. 9.). Wie ihre Schilderungen und ebenso die Zeugenaussagen ferner erkennen lassen, hatte sie das Mobiltelefon sofort nach Entdeckung des Verlusts über Stunden hinweg zu Hause und auch am Tatort und selbst noch in den Tagen darauf intensiv gesucht, indem sie unter anderem (mit dem Telefon anderer Familienmitglieder) darauf anrief und Nachrichten schrieb, was aber stets unbeantwortet blieb (vorne Erw. III. 4. und III. 9.). Sie erwarb schliesslich einige Zeit später wieder ein Mobiltelefon und konnte ihre gesperrte Telefonnummer darauf aktivieren lassen (vorne Erw. III. 4.4; III. 5.5). Dass die Privatklägerin ihr Handy am Tatort dabei und in der Hand gehalten hatte, bestätigte wie gesehen auch der Beschuldigte (vorne Erw. III. 5.1 und III. 5.8 a.E.). Auch bestritt er nicht, dass sie ihr vermisstes Handy intensiv gesucht hatte, und er stellte auch nicht in Abrede, dass die ausgebildete und besser verdienende Schwester der Privatklägerin nur etwa eine Woche vor dem zu beurteilenden Vorfall dieser ein neues Mobiltelefon als Geschenk gekauft hatte (vorne Erw. III. 5.5).

Ebenso authentisch aufgrund der Schilderungen der Privatklägerin und ergänzend der Zeugenaussage von P._____ ist, dass die Privatklägerin Fr. 400.– minus ca. Fr. 30.– für in D._____ auf dem Arbeitsheimweg gekauften Wodka und ein Päckli Zigaretten, mithin das Wechselgeld von ca. Fr. 370.–, anlässlich des eingeklagten Vorfalls auf sich getragen hatte, welche Sachen gleichermassen danach fehlten (vorne Erw. III. 4.1.1 und III. 9.1.2). Schliesslich ist nicht zweifelhaft, dass die Privatklägerin auch über Kopfhörer zum Mobiltelefon verfügt und diese in

der Tatnacht bei sich gehabt hatte – ein heutzutage unerlässliches Accessoire, hauptsächlich, aber nicht nur, bei jüngeren Personen.

Davon ausgehend, dass die Privatklägerin – nachdem sie sich entlang der Hausmauer in der dunklen Gartenecke zu Boden hatte gleichen lassen – zusammengekauert mit dem Kopf auf den Knien, den Händen schützend über dem Kopf und folglich nichts sehend zurückblieb, als sich der Beschuldigte vom Tatort entfernte, ist gut denkbar, dass der Beschuldigte bei dieser Gelegenheit auch noch ihr zuvor wahrgenommenes Mobiltelefon und die andern von der Privatklägerin vermissten Gegenstände mitlaufen liess. Dafür spricht auch die eigene Beschreibung des Beschuldigten, wonach er die Privatklägerin geschockt, da von ihm als Schlampe beschimpft, zurückgelassen habe. In der damaligen Situation bot die Privatklägerin zweifelsohne eine ideale Gelegenheit als Diebstahlsopfer. Dennoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Privatklägerin die Gegenstände bei den Übergriffen aus der Tasche fielen und sie dies angesichts ihres Gefühlszustands, ihrer Angetrunkenheit und der schlechten Lichtverhältnisse nicht bemerkte. Zumal sich das Geschehen bei einer Wohnsiedlung und nahe der Bushaltestelle abspielte, scheint zumindest denkbar, dass die diesfalls am Tatort liegengeliebenen Gegenstände am Morgen nach dem Vorfall von einer Drittperson mitgenommen wurden. Ein solches Szenario betreffend die vermissten Gegenstände ist zwar eher theoretischer Natur. Dennoch und insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Privatklägerin nicht gesehen hat, dass der Beschuldigte die Gegenstände wegnahm, kann nicht mit letzter Sicherheit als erstellt erachtet werden, dass der Beschuldigte die Wertsachen der Privatklägerin behändigte.

10. Fazit Sachverhaltserstellung

Die Aussagen der Privatklägerin sind in Ablaufschilderung, Geschlossenheit und Inhalt von hoher Qualität und enthalten eine grosse Zahl von Realkennzeichen. Sie betreffen zweifelsfrei ein unfreiwillig durchgemachtes Ereignis auf dem nächtlichen Arbeitsheimweg. Es resultiert das unverfälschte Bild eines schrittweisen Vorgehens durch einen Täter, der sich die Alkoholisierung und körperliche Unterlegenheit eines ihm bis dahin unbekanntem Opfers zunutze machen wollte. Die Opferaussagen werden ergänzend durch mehrere Zeugenaussagen gestützt, und

auch die Auswertung betreffend die DNA-Spuren steht im Einklang mit der Sachdarstellung der Privatklägerin.

Demgegenüber enthalten die Aussagen des Beschuldigen kaum Realkennzeichen und sind überdies durch etliche Lügensignale geprägt. Die über weite Strecken ausweichenden, schwammigen, rechtfertigenden, herabwürdigenden und wenig glaubhaften Ausführungen des Beschuldigten können dem überzeugenden Gehalt der Opferaussagen nichts anhaben.

Der mit der Anklageschrift vorgelegte Sachverhalt (Urk. 20) ist hinsichtlich der sexuellen Übergriffe erstellt.

Betreffend die Wegnahme diverser Gegenstände kann der Sachverhalt nicht zweifelsfrei erstellt werden und der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Raubes freizusprechen.

IV. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung

1. Würdigung durch die Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das vorliegend noch relevante Verhalten des Beschuldigten als sexuelle Nötigung und versuchte Vergewaltigung (Urk. 20; Urk. 59 S. 2).

2. Sexuelle Nötigung

2.1 Der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die Anwendung eines der ersten drei Nötigungsmittel macht das Verhalten des Täters auch dann strafbar, wenn sie nicht zur vollständigen Widerstandsunfähigkeit geführt haben (BGE 124 IV 158).

Der Gewaltbegriff erfordert keine rohe Gewalt, Brutalität, Schläge oder Würgen (Urteil des Bundesgerichts 6B_304/2012 vom 8. November 2012 E. 2.2). Eine

gewisse Einwirkung auf den Körper des Opfers ist aber erforderlich. Es genügt ein Mass an körperlicher Kraftaufwendung, das notwendig ist, um sich über die entgegenstehende Willensbetätigung des konkreten Opfers hinwegzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_385/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.3). Bei der Beurteilung der notwendigen Intensität der Gewaltanwendung sind auch Opfer Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen, es gilt ein relativer Massstab. So kann beispielsweise die Widerstandsfähigkeit als Folge einer dem Täter bekannten offensichtlichen Alkoholisierung des Opfers eingeschränkt sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_210/2013 vom 13. Januar 2014 E. 3.2). Als tatbestandsmässige Verhaltensweisen in Frage kommen beispielsweise das gewaltsame Niederdrücken des Opfers auf das Bett oder das Festhalten von Unterarmen und Händen während der sexuellen Handlung. Auch das Festhalten mit überlegener Körperkraft, das Einsetzen von Körpergewicht oder den Arm auf den Rücken drehen kann als Gewalt definiert werden. Dass sich das Opfer andauernd wehrt oder gar widerstandsunfähig wird, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Widerstand einmal gebrochen wird (zum Ganzen: OFK/StGB-Weder, 20. Aufl. Zürich 2018, Art. 189 N 11 mit dem Hinweis auf BGE 128 IV 116 und N 11a; BSK StGB II-Maier, 4. Aufl. Basel 2019, Art. 189 N 22 ff.).

2.2 Aufgrund des erstellten Sachverhalts steht fest, dass der Beschuldigte bei anerkanntem, ohnehin ungleichem Kräfteverhältnis und nachdem er die alkoholisierte – und dadurch in ihrer Widerstandsfähigkeit zusätzlich eingeschränkte – Privatklägerin zwischen zwei Häuser gezerzt hatte, diese trotz ihrer körperlichen und verbalen Abwehr (über den Kleidern) an der Brust und an den Beinen betastete sowie sie auch an Hals und Mund küsste; dass er die Privatklägerin packte und sie mehrmals mit seinen Händen an den Schultern und am Bauch gegen die Hausmauer drückte; dass er hernach, nachdem er der Privatklägerin Hose, Strumpfhose und Unterhose bis zu den Knien heruntergezogen hatte, ihren Kopf an den Haaren nach unten zu seinem Penis zog und ihren Kopf bzw. ihren Mund gegen seinen Penis drückte, so dass sie diesen in den Mund nehmen musste (Urk. 20 S. 2). Die Privatklägerin befand sich in einer Zwangssituation. Durch sein Vorgehen hat sich der Beschuldigte in verschiedener Weise und über einige Zeit hinweg des Nötigungsmittels der Gewalt bedient und sich dabei über den mehr-

mals mit Abwehrhandlungen und Worten zum Ausdruck gebrachten entgegenstehenden Willen der Privatklägerin hinweggesetzt. Die von der Privatklägerin erduldeten Handlungen waren – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 84 S. 5) – eindeutig sexueller Natur, darunter auch eine beischlafähnliche Handlung (Oralverkehr). Der objektive Tatbestand der sexuellen Nötigung ist gegeben.

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls zu bejahen. Da die Privatklägerin den Beschuldigten mehrmals wegschubste und ihm wiederholt sagte, dass sie das nicht wolle und auch drohte zu schreien, wenn er nicht weggehe, war für den Beschuldigten unmissverständlich klar, dass die Privatklägerin diese Handlungen ablehnte. Der Beschuldigte wollte diese Handlungen. Es ist von direktem Vorsatz auszugehen.

Anzufügen ist, dass der Beschuldigte aus der anfänglich ausgebliebenen Abwehr nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Insbesondere geht daraus nicht hervor, dass die Privatklägerin mit den sexuellen Handlungen einverstanden war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_528/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 1.2). Aus den Schilderungen der Privatklägerin ergibt sich überdies klar, dass sie zunächst keinen Anlass sah, dem Beschuldigten zu misstrauen, als er sie am Handgelenk hinter das Haus zog, sondern sich erst ab dem Moment zu wehren begann, als der Beschuldigte in ihren Worten aufdringlich wurde und begann, sie zu berühren und an die Wand zu drücken (vgl. vorne Erw. III. 4.).

2.3 Der Beschuldigte ist demzufolge der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3. Versuchte Vergewaltigung

3.1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, macht sich der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig. Der tatbestandsmässige Erfolg des Beischlafs wird von Lehre und Rechtsprechung als Vereinigung des männlichen und weiblichen Geschlechtsteils definiert. Das Einführen des Glieds in den sog.

Scheidenvorhof reicht aus. Keine Rolle spielt, ob es zu einer Ejakulation kommt (BSK StGB II-Maier, a.a.O., Art. 190 N 13).

Hinsichtlich des hier massgebenden Nötigungsmittels der Gewaltanwendung kann auf die diesbezüglichen Ausführungen zur sexuellen Nötigung verwiesen werden (vorne Erw. IV. 2.1).

Ein strafbarer Versuch liegt u.a. vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Die Schwelle zur Strafbarkeit im Sinne von Art. 22 StGB ist klar überschritten mit dem Versuch des Täters, das (wehrlose) Opfer zu küssen, es zu entkleiden, ihm das T-Shirt hochzuschieben und ihm zwischen die Beine zu greifen. Ein unmittelbares Ansetzen zur Begehung der Tat liegt vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_528/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 1.3 mit Hinweis; ferner BGE 131 IV 100 E. 7.2.2).

3.2 Aufgrund der Sachverhaltserstellung steht das Folgende fest: Nachdem der Beschuldigte unmittelbar zuvor die Privatklägerin gezwungen hatte, seinen Penis in den Mund zu nehmen, sie ihn jedoch leicht in den Penis gebissen hatte, zog er die Privatklägerin an den Haaren wieder nach oben, ohrfeigte sie ins Gesicht und beschimpfte sie. Hierbei versuchte er, vaginal mit seinem erigierten Penis in die Geschädigte einzudringen, indem er vorerst ihre zusammengepressten Beine mit seiner rechten zur Faust geballten Hand gewaltsam auseinanderzupressen versuchte, hernach mit der Hand seinen Penis packte und versuchte, diesen in die Vagina der Privatklägerin hineinzuschieben, wobei er mit seinem Penis ihre Vagina noch nicht berühren konnte, da sich die Privatklägerin der Wand entlang nach unten gleitend fallen liess und mit den Händen über dem Kopf sich schützend zusammengekauert am Boden sitzen blieb.

Der Beschuldigte hat vorliegend den Widerstand der Geschädigten (erneut) mit Gewalt gebrochen, indem er sie an den Haaren wieder nach oben zog, ihr eine Ohrfeige verpasste und mit der Faust ihre zusammengepressten Beine gewaltsam auseinanderzupressen versuchte, um mit seinem erigierten Penis in die Vagina der Privatklägerin eindringen zu können. Der Beschuldigte hatte nach seinen

Vorstellungen alles getan, um zum gewünschten Erfolg zu gelangen. Es misslang jedoch aufgrund der körperlichen Reaktion der Privatklägerin, indem sie sich durch Fallenlassen ihres Körpers entlang der Hauswand, womit sie ihren Widerwillen abermals bekundete, dem Vorhaben des Beschuldigten entziehen konnte und zudem wiederholt androhte zu schreien, wenn er sie nicht in Ruhe lasse. Gestützt auf diesen Sachverhalt stand die Tatbegehung durch den Beschuldigten unmittelbar bevor, es bedurfte keiner weiteren Zwischenschritte mehr. Der objektive Tatbestand der versuchten Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist folglich erfüllt.

3.3 Die Privatklägerin hat für den Beschuldigten erkennbar mehrfach sowohl körperlich als auch verbal manifestiert, dass sie sein Ansinnen zurückwies und keinen Geschlechtsverkehr mit ihm haben wollte. Aber er wollte es trotzdem. Zudem kannte er ihren Widerwillen bereits aus den vorangegangenen abgenötigten sexuellen Handlungen. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt. Der subjektive Tatbestand von Art. 190 Abs. 1 StGB ist ebenso erfüllt.

3.4 Der Beschuldigte ist daher der versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

4. Fazit Schuldspruch

Der Beschuldigte A._____ hat sich somit der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB und der versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

V. Strafzumessung und Vollzug

1. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts verübt. Nach Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach den neuen Bestimmungen nur beurteilt, wer nach dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt hat.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist indes das neue Recht auch auf Taten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind, wenn das neue Recht für den Täter milder ist. Ob das zutrifft, hat das Gericht nach der konkreten Methode zu ermitteln (OFK/StGB-Donatsch, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 2 N 10).

Wie noch zu zeigen sein wird, ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren zu bestrafen. Die per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Revision des Sanktionenrechts betrifft eine Neuregelung von Geldstrafen und Freiheitsstrafen im Bereich bis zu einem Jahr und hat somit keine Auswirkungen auf den vorliegenden Fall. Das neue Recht erweist sich im konkreten Fall nicht als milder. Für die Strafzumessung ist daher das bis 31. Dezember 2017 geltende Sanktionenrecht anwendbar.

2. Strafraumen und Grundsätze der Strafzumessung

2.1 Wer sich der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Bleibt es bei der versuchten Tatbegehung, kann das Gericht die Strafe mildern. Sexuelle Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 StGB zieht Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nach sich. Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.

2.2 Hat ein Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht diese wegen des Hinzukommens weiterer Delikte angemessen (Asperationsprinzip). Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Vorliegend besteht kein Anlass, den ordentlichen Strafraumen des schwersten Delikts zu verlassen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.5).

2.3 Innerhalb des genannten Strafraumens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind

(Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente (OFK/StGB-Heimgartner, 20. Aufl. Zürich 2018, Art. 47 N 6; BGE 144 IV 217 E. 3.5 mit zahlreichen Hinweisen).

2.4 Tatkomponente

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Es ist zwischen dem objektiven und dem subjektiven Tatverschulden zu unterscheiden.

2.4.1 Vorerst ist die objektive Tatschwere, wie sie vom Vorsatz bzw. der Fahrlässigkeit umfasst wird, als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Deliktobetrag, Sachschaden etc.) oder das Ausmass des durch ein abstraktes Gefährdungsdelikt eröffneten Risikos, zudem die Art und Weise des Vorgehens, Rolle und Rang des Täters. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (Praxiskommentar StGB-Trechsel/Thommen, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 47 N 18 ff.; BSK-StGB I-Wiprächtiger/Keller, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 90 ff.).

2.4.2 Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Der Richter hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und verschuldens erhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Dazu gehören die Willensrichtung, mit der der

Täter gehandelt hat (dir. Vorsatz, Eventualvorsatz, bewusste oder unbewusste FL) und das Motiv. Bei der Berücksichtigung der Beweggründe ist darauf abzustellen, ob sie egoistischer Natur waren und ob der Täter aus eigenem Antrieb oder Veranlassung eines andern handelte. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (OFK StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 7 ff. mit Hinweisen). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (Praxiskommentar StGB-Trechsel/Thommen, a.a.O., Art. 47 N 21 mit Hinweisen; BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 115 ff.).

2.5 Täterkomponente

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen beispielsweise Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter den Gesichtspunkten der persönlichen Verhältnisse und des Nachtatverhaltens ist unter anderem zu berücksichtigen, ob der Täter geständig ist, Reue und Einsicht zeigt, ob er sich bei der Aufklärung von Straftaten kooperativ verhält und ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist (OFK/StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 14 ff. mit Hinweisen; BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 120 ff.).

3. Konkrete Strafzumessung

3.1 Versuchte Vergewaltigung

3.1.1 Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der vorliegende Sachverhalt einen klassischen sexuell motivierten Überfall schildert. Es ist Nacht, eine Frau befindet sich alleine auf dem Nachhauseweg, benützt die öffentlichen Verkehrsmittel, entsteigt schon nah am Ziel dem Bus, wird dabei durch einen Unbekannten zu Fall gebracht und anschliessend in eine dunkle Ecke gezogen, wo sie massiv sexuell genötigt und zuletzt beinahe vergewaltigt wird. Der Beschuldig-

te hat das Opfer zuvor nicht gekannt, sondern es sich wenig vorher, beim Warten auf den Bus, rein zufällig ausgesucht.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass dieses (abstrakt) schwerste Delikt die Kulmination der sexuellen Attacke auf die Privatklägerin darstellte und die eigentliche Tathandlung einsetzte, nachdem sich die Privatklägerin gegen die vorangegangene sexuelle Nötigung zuletzt mit einem gewissen Erfolg zur Wehr gesetzt hatte. Es rechtfertigt sich, die späteren Auswirkungen der Delikte auf die Privatklägerin im Zusammenhang mit der sexuellen Nötigung zu berücksichtigen, da die sexuellen Nötigungshandlungen im Ergebnis als schwerer wiegend zu betrachten sind (vgl. hinten Erw. V. 3.2.1).

Zur Art und Weise des konkreten Tatvorgehens ist zu bemerken, dass körperliche Gewalt im Spiel war. Aufgrund der Zwangssituation der bereits an die Hausmauer gedrückten und entsprechend eingeschüchterten und damit auch psychisch tangierten Privatklägerin (vgl. nachstehende Erw. V. 3.2) bedurfte es seitens des Beschuldigten allerdings keiner brachialen Gewalt, sondern es genügte innerhalb der möglichen Gewaltpalette vergleichsweise eine Reihe grober und nicht allzu verletzungsträchtiger Handlungen des Beschuldigten, um die Privatklägerin für sein weiteres, finales Ansinnen gefügig zu machen. Es ist von mittelgradiger Gewalt auszugehen. So zog er die Privatklägerin nach ihrem Zubeissen aus ihrer gebückten Haltung an den Haaren wieder nach oben, ohrfeigte und beschimpfte sie als "Schlampe", fügte ihr dadurch Schmerzen zu und erniedrigte sie gleichzeitig, womit er sie zusätzlich unter psychischen Druck setzte. In dieser für das geschwächte und alkoholisierte Opfer ausweglosen Position schritt dann der Beschuldigte zur gezielten Tateinleitung, indem er ihre zusammengepressten Beine mit seiner zur Faust geballten Hand gewaltsam auseinanderzupressen versuchte und dann seinen mit der eigenen Hand gehaltenen/gelenkten Penis in die Vagina der Privatklägerin hineinzuschieben versuchte.

Was das Ausmass des Erfolgs betrifft ist zu konstatieren, dass der Versuch des Beschuldigten, mit seinem Glied in die Scheide der Privatklägerin einzudringen, misslang, bevor der Beschuldigte mit seinem Glied den Körper bzw. die Vagina der Privatklägerin berührte, weil sich die Privatklägerin durch an der Hausmauer

Hinabgleiten seinem Vorhaben entzog und mit ihrer mehrfachen Androhung, zu schreien, wenn er sie nicht in Ruhe lasse sowie ihrem körperlichen Dichtmachen bewirken konnte, dass der Beschuldigte von ihr abliess. Nunmehr akzeptierte er die klare verbale und nonverbale Willensbekundung der Privatklägerin und suchte das Weite. Dass es bei der bloss versuchten Tathandlung blieb, ist jedoch einzig der schnellen körperlichen Reaktion und der verbalen Abwehr der Privatklägerin zu verdanken. Der Beschuldigte hatte nach seiner Vorstellung alles unternommen, um sein Ziel zu erreichen. Wäre es bei der gegebenen Ausgangslage zu einer Penetration und damit zu einer Vergewaltigung gekommen, hätte sehr viel mehr als eine geringe objektive Tatschwere vorgelegen und eine Einsatzstrafe zwischen drei bis vier Jahren resultiert. Indem es beim (vollendeten) Versuch blieb, ereignete sich innerhalb des denkbaren Spektrums von Tathandlungen dieses Straftatbestandes eine nicht allzu schwere Tatversion. Das Geschehen liegt im unteren Bereich dessen, was unter den Tatbestand von Art. 190 StGB zu subsumieren ist. Aufgrund der genannten Umstände führt vorliegend die objektive Tatschwere für den Vergewaltigungsversuch zu einer Einsatzstrafe von 30 Monaten.

3.1.2 Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz, bei voller Schuldfähigkeit und zur sexuellen Triebbefriedigung gehandelt. Bei seinem Handeln stand ihm die alleinige Entscheidungsfreiheit zu; die Tat war vermeidbar.

3.1.3 Einsatzstrafe

Die Einsatzstrafe für das Tatverschulden dieses schwersten Deliktes ist daher bei 30 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen.

3.2 Sexuelle Nötigung

3.2.1 Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass die sexuellen Nötigungshandlungen des Beschuldigen den Auftakt des sexuellen Übergriffs auf die Privatklägerin darstellten.

Was die Tathandlungen betrifft, begann es mit Betasten (über den Kleidern) an der Brust und an den Beinen, dann folgte Küssen an Hals und Mund, Packen der Privatklägerin und Gegen-die-Wand-Drücken, Herunterziehen von Hosen, Strumpfhosen und Unterhosen der Privatklägerin bis zu den Knien. Schliesslich zog der Beschuldigte den Kopf der Privatklägerin an den Haaren nach unten zu seinem Penis und drückte ihren Kopf bzw. ihren Mund so gegen diesen, dass sie den Penis in den Mund nehmen musste. Dies alles tat er entgegen ihrem wiederholten und klaren, sowohl verbalen als auch körperlichen Dagegenhalten. Zur Überwindung ihrer Gegenwehr musste er ziemliche Kraft aufwenden, mithin Gewalt als Nötigungsmittel. Schon infolge des – auch vom Beschuldigten erwähnten – ungleichen Kräfteverhältnisses zwischen Mann und Frau sowie der Alkoholisierung der Privatklägerin war indessen keine rabiate Gewalt erforderlich, um ihren Widerstand zu brechen. Überdies demütigte er die Privatklägerin, indem er ihre diversen Abwehrhandlungen und -worte vorerst mit Lachen quittierte und mit dem Spruch, sie wolle "es" doch auch. Damit brachte er zum Ausdruck, dass er sie nicht ernst nahm. Vielmehr verspottete er sie, was zusätzlich psychischer Druckausübung – ein weiteres Nötigungsmittel – gleichkommt. Mit seiner Vorgehensweise überwand er den Widerstand der Privatklägerin und brachte sie in eine ausweglose Situation. Das Vorgehen ist als perfid zu bezeichnen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Schweregrad der Straftaten im Verlauf des Übergriffs anstieg und die zuletzt abgenötigte sexuelle Handlung, der erzwungene Oralverkehr, beischlafähnlicher Natur war. Als beischlafähnliche Handlungen gelten Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person in so enge Berührung kommt, dass sie in ihrer Intensität dem natürlichen Beischlaf ähnlich sind. Gemeint ist in erster Linie (aber nicht nur) das Einführen des männlichen Gliedes in den Mund oder den Anus einer anderen Person. Bei beischlafähnlichen Handlungen unter dem Tatbestand der sexuellen Nötigung darf die Strafe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht wesentlich tiefer ausfallen als die Strafe, die unter denselben Umständen für eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB auszufallen wäre, da der Unrechtsgehalt einer solchen erzwungenen Handlung demjenigen einer Vergewaltigung gleichkommt (vgl. BGE 132 IV 120 E. 2.5; Urteil des

Bundesgerichts 6B_78/2017 vom 6. September 2017 E. 2.1; OFK/StGB-Weder, a.a.O., Art. 189 N 6).

Durch das hartnäckige und steigernde Tatvorgehen des Beschuldigten, das im erzwungenen Oralverkehr gipfelte und womit der Beschuldigte hohe kriminelle Energie offenbarte, wurde die sexuelle Integrität der Privatklägerin massiv beeinträchtigt. Die Privatklägerin erlitt im Nachgang zu den durchgemachten Taten berufliche Einbrüche (vorne Erw. III. 9.3), Angstzustände (vorne Erw. III. 4.1.9 und 4.2.1 ff.; Erw. III. 7, namentlich 7.3.7) und psychische Beeinträchtigungen, weshalb sie sich in psychiatrische Behandlung begeben musste (Urk. 67 S. 1).

Die objektive Tatschwere erweist sich als nicht mehr leicht.

3.2.2 Das subjektive Tatverschulden entspricht der objektiven Tatschwere. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz sowie bei voller Schuldfähigkeit und einzig zu seiner sexuellen Triebbefriedigung. Seine Entscheidungsfreiheit war intakt, er hätte vom Übergriff absehen können. Er nutzte jedoch das ungleiche Kräfteverhältnis und die Alkoholisierung der Privatklägerin schamlos aus und liess jeden Respekt ihr gegenüber vermissen. Immerhin plante er die Tat nicht lange im voraus, sondern fasste den Tatentschluss relativ spontan.

Das Tatverschulden wiegt insgesamt nicht mehr leicht.

3.2.3 Asperation

In Beachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für die versuchte Vergewaltigung (vorne Erw. V. 3.1.3) aufgrund der sexuellen Nötigung um rund 12 Monate zu erhöhen.

3.3 Fazit Tatkomponenten

Aufgrund der Tatkomponenten der beiden Delikte resultiert eine Einsatzstrafe von 42 Monaten bzw. 3 Jahren und 6 Monaten.

3.4 Täterkomponenten

3.4.1 Biografie

Gestützt auf seine Angaben wurde der heute 22-jährige Beschuldigte in Marokko geboren und kam 2006, im Alter von 9 Jahren, im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz, wo bereits seine Mutter und zwei ältere Schwestern lebten. In der Folge wohnte er in S._____, T._____, U._____ und Zürich. Die Schulen in der Schweiz besuchte er bis Mitte der dritten Sekundarklasse, schloss diese aber nicht ab, weil er keine Lust (mehr) hatte und von der Schule flog. 2014/15 absolvierte er zuerst zwei kurze Schnupperlehren in der Automobilbranche und dann ein einjähriges Praktikum als Fachmann Betriebsunterhalt via V._____, eine Institution der Stiftung ..., wobei er zwei Tage in die Schule ging und drei Tage arbeitete. Eine Arbeitsstelle fand er im Anschluss nicht und meldete sich mit 17/18 Jahren beim RAV an. Von da aus besuchte er ein Motivationssemester und machte Praktika in einer Schreinerei und in der Gastronomie. Eine feste Anstellung hat der Beschuldigte nicht und verfügt über kein regelmässiges Einkommen. Er ist ohne Beruf und Arbeit. Vom Sozialamt erhält er etwas über Fr. 500.–. Er lebt mit seiner Mutter und dem aus Syrien stammenden Stiefvater, die beide berufstätig sind, sowie mit seiner kleinen Halbschwester zusammen in einer 3 ½-Zimmerwohnung. Der Beschuldigte erklärte, weder Ersparnisse, noch Schulden, noch Unterhaltungspflichten zu haben. (vgl. Urk. 4/1 S. 9 f.; Urk. 4/3 S. 4; Urk. 4/9 S. 8 ff.; Urk. 15/26 Anhang; Prot. I S. 7 ff.; Urk. 79 S. 2 f.).

Diese Biografie erweist sich als strafzumessungsneutral.

3.4.2 Vorstrafen

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe der Jugendanwaltschaft Unterland auf. Mit Strafbefehl vom 29. Oktober 2014 wurde er des mehrfachen, teilweise versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB, der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB, der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a BetmG sowie der vorsätzlichen Benützung eines Fahrzeugs ohne Fahrausweis nach Personenförderungsgesetz gemäss

Art. 57 Abs. 2 lit. b PBG schuldig gesprochen und mit einem Freiheitsentzug von 40 Tagen, davon 6 Tage durch Haft erstanden, bestraft, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 6 Monaten (Urk. 61; Beizugsakten Jugendanwaltschaft Unterland U.Nr. 2014/141 Urk. 12). Er hatte in Mittäterschaft und teilweise unter Verwendung von Messern oder eines Schlagrings von einem Passanten dessen Geld und Mobiltelefon herausverlangt bzw. von einer Passantin die umgehängte Damentasche gefordert und dann zu entreissen versucht, wobei Letzteres aufgrund der Gegenwehr des Opfers nicht gelang und es bei versuchter Tatbegehung blieb (vgl. Beizugsakten Jugendanwaltschaft Unterland U.Nr. 2014/141 Urk. 12 S. 3 f.). Wenn der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren geltend macht, er habe eigentlich Respekt vor Frauen, mit 17 Jahren habe er zwar einmal jemanden ausgenommen, aber es habe sich um einen Mann gehandelt und nicht um eine Frau, er sei nicht so ehrenlos (Urk. 4/9 S. 9), so ist das nicht zutreffend. Dass der Raub gegenüber der Frau im Stadium des Versuches blieb, weil sich die Frau wehrte, der Tragriemen der Tasche riss und das Trio junger Burschen sich dann davonmachte, ist ohne Belang. Bei einem Raubüberfall und bei einem Versuch dazu handelte es sich zudem (auch) um ein Gewalt- bzw. Vermögensdelikt. Diese Vorstrafe, obwohl im Jugendalter und bei (noch) unreifer Persönlichkeit erwirkt, ist grundsätzlich strafferhöhend zu werten.

3.4.3 Nachtatverhalten

Der Beschuldigte ist weder geständig noch bekundet er Reue oder Einsicht. Ebenso wenig zeigte er sich im Verfahren kooperativ. Das Nachtatverhalten entlastet den Beschuldigten nicht.

3.4.4 Strafempfindlichkeit

Eine besondere Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB (zu berücksichtigende Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters), die nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen ist, ist beim Beschuldigten nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist weder alt noch krank. Sodann ist er alleinstehend und weder in ein Familienleben noch in eine berufliche Tätigkeit eingebunden. Eine Verurteilung zu einem Freiheitsentzug führt in der Regel immer dazu, dass der Täter von einer

"gewissen Härte" getroffen wird, dies selbst wenn er aus dem familiären und/oder beruflichen Umfeld herausgerissen wird. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt und darf sich nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher, hier nicht gegebener Umstände, strafmindernd auswirken.

3.5 Fazit Täterkomponenten

Die Täterkomponenten vermögen das Tatverschulden nicht abzuschwächen; eher das Gegenteil ist der Fall.

3.6 Fazit Strafzumessung

Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten bzw. 3 Jahren und 6 Monaten zu bestrafen. Die 315 Tage erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Urk. 20 und Urk. 35) sind auf diese Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

4. Strafvollzug

Da der (teil-)bedingte Vollzug bei einer Strafe von 3 Jahren und 6 Monaten bereits aus objektiven Gründen ausgeschlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB), ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

VI. Landesverweisung und SIS

1. Obligatorische Landesverweisung

1.1 Am 1. Oktober 2016 trat die Umsetzungsgesetzgebung zur sogenannten Ausschaffungsinitiative in Kraft (AS 2016 2329). Wird ein Ausländer wegen eines nach deren Inkrafttreten begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilt, ist vom zuständigen Strafgericht die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a StGB bzw. einer fakultativen Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB zu prüfen. Art. 66a Abs. 1 StGB enthält dabei einen Katalog von Straftaten, für die das Gericht bei einer entsprechenden Verurteilung eine Landesverweisung auszusprechen hat. Gemäss Art. 66a StGB verweist das Gericht

den Ausländer, der wegen einer der in lit. a bis lit. o genannten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz aus (Art. 66a Abs. 1 Ingress StGB). Nach dem Willen des Gesetzgebers wird bei dieser obligatorischen Landesverweisung die Möglichkeit des Gerichts, die Verhältnismässigkeit der Anordnung dieser Massnahme zu prüfen, bewusst eingeschränkt (vgl. FOLKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB als strafrechtliche Sanktion, in Plädoyer 5/16, S. 86).

1.2 Vorliegend wurde der Beschuldigte zu zwei Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verurteilt, da er sich am 6. Mai 2017 und damit nach Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung der sexuellen Nötigung und der versuchten Vergewaltigung gemäss lit. h schuldig gemacht hat. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung sind damit grundsätzlich erfüllt.

2. Härtefall

2.1 Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber dem privaten Interesse des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Es ist dabei der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB).

Bei der Prüfung des Härtefalls ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und in einem zweiten Schritt ist im Rahmen einer Interessenabwägung eine Gegenüberstellung der öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen (MARCEL BRUN/ALBERTO FABBRI: Die Landesverweisung – neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz [zitiert: BRUN/FABBRI], recht 2017, S. 231 ff. und S. 244 m.w.H.). Bei der Beurteilung des schweren persönlichen Härtefalls sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Migrationsrechts, insbesondere Aspekte wie die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, der Grad der Integration, die Reintegrationsschancen im Heimatland und die Resozialisierungschancen zu be-

rücksichtigen, wobei abschliessend eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1286/2017 vom 11. April 2018 E. 1.2; BRUN/FABBRI, a.a.O., S. 245 f. m.w.H.). Ein Härtefall ist gemäss den zitierten Autoren bei der Gesamtbetrachtung zu bejahen, wenn die Summe aller durch die Landesverweisung verursachten Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart treffen würden, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff führen würde. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt automatisch vor, wenn der betroffene Ausländer in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, was voraussetzt, dass er die prägende Jugendzeit und Adoleszenzphase in der Schweiz verbracht hat (BRUN/FABBRI, a.a.O., S. 245 f. m.w.H.).

Die Härtefallklausel ist nach Intention und Gesetzeswortlaut restriktiv anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.4.1. m.w.H.; zur Härtefallklausel BGE 144 IV 332 E. 3.3 ff. S. 339 ff. und Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3). Ob eine Landesverweisung anzuordnen ist, bestimmt sich nach dem Schweizer Recht. Ist das zu bejahen, stellt sich gegebenenfalls die weitere Frage, ob sie im Sinne von Art. 66d StGB aufzuschieben ist oder ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das FZA (die Kriterien der EMRK werden regelmässig bereits bei der Härtefallbeurteilung zu prüfen sein) einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteile 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.1, zur Publikation bestimmtes Urteil, und 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.4.2). Nach diesem Gesamtkontext der für die Landesverweisung massgebenden Rechtsordnung ist davon auszugehen, dass trotz des rigiden Gesetzeswortlauts von Art. 66a StGB eine individuelle Einzelfallbeurteilung vorzunehmen ist (Urteil 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.1). Die Einzelfallbeurteilung ergibt sich zwingend sowohl bei der Anwendung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK als auch nach der zu berücksichtigenden Rechtsprechung des EuGH bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU. Der individuelle Rechtsschutz in Strafsachen ist durch Verfassung und Gesetz gewährleistet (Art. 29a BV; Art. 81 BGG; Urteil des Bundesgerichts 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.4.2.).

Die Landesverweisung ist eine eigenständige strafrechtliche Massnahme ohne jede migrationsrechtliche Komponente. Nach der Rechtsprechung bietet es sich dennoch an, zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB den Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201, in der Fassung vom 1. Juni 2019) heranzuziehen (Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.5 mit Hinweis auf BGE 144 IV 332 E. 3.3.2 S. 340 f. und Urteil 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.4, 2.5, ferner u.a. Urteil 6B_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.3.1). Primär ist gemäss Bundesgericht aber die Rechtsprechung des EGMR zu beachten. Der EGMR anerkennt zwar das Recht der Staaten, die Einwanderung und den Aufenthalt von Nicht-Staatsangehörigen auf ihrem Territorium zu regeln (Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.4 mit Hinweis auf BGE 144 I 266 E. 3.2 S. 272). Die Staaten sind berechtigt, Delinquenten auszuweisen. Berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: Die Natur und Schwere der begangenen Straftat, die Dauer des Aufenthalts im ausweisenden Staat, die seit der Straftat abgelaufene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit, die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland, der Gesundheitszustand sowie die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.5. und 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3).

2.2 Persönlicher Härtefall

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten und zu seinem Werdegang kann vorerst auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Entscheid verwiesen werden (vgl. vorstehend Ziff. V 3.4.1). Demzufolge reiste der in Marokko geborene Beschuldigte im Alter von 9 Jahren in die Schweiz ein und besuchte die hiesigen Schulen bis zum Schulabbruch Mitte der dritten Sekundarklasse. Er wuchs somit weitgehend in der Schweiz auf und spricht neben Arabisch auch

fliessend Schweizerdeutsch. Er besitzt den Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung; Urk. 79 S. 3). Auch wenn beim Beschuldigten, abgesehen von der Sprache und dem Kollegenkreis, keine hinreichende Integration festgestellt werden kann (hierzu nachfolgend), ist zu berücksichtigen, dass er immerhin die letzten 13 prägenden Jahre in der Schweiz lebte. Demzufolge ist ein schwerer persönlicher Härtefall für den heute 22jährigen Beschuldigten knapp noch zu bejahen.

2.3 Interessenabwägung

2.3.1 Ein grosses privates Interesse am Verbleib in der Schweiz impliziert bereits die Tatsache, dass der Beschuldigte zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz aufgewachsen ist. Zu berücksichtigen sind überdies die familiären Bindungen des Beschuldigten zu seiner Mutter, bei der er nach wie vor lebt, sowie zu weiteren in der Schweiz lebenden Familienmitgliedern (Schwestern, Halbschwester, Stiefvater). Der Beschuldigte legte jedoch nicht dar, inwiefern Art. 8 EMRK oder Art. 13 BV durch die Trennung besagter Familienmitglieder verletzt oder tangiert sein soll. Die familiären Kontakte sind zwar bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, Art. 8 EMRK oder Art. 13 BV stehen einer Landesverweisung jedoch nicht entgegen. Überdies ist es den Familienangehörigen des Beschuldigten ohne weiteres möglich, ihn in Marokko zu besuchen – so reisten Mutter und Halbschwester eben erst nach Marokko (Urk. 79 S. 3) –, sodass die persönliche Bindung nicht verloren ginge. Ebenso verhält es sich betreffend die Beziehung zu seiner Freundin, mit welcher der Beschuldigte nicht zusammenlebt. Die Beziehungen zu seinem Herkunftsland sind offensichtlich nicht abgebrochen, verbrachte der Beschuldigte doch zuletzt im Sommer 2019 seine Ferien in Marokko bei seiner Tante (Urk. 79 S. 3 f.). Es kann davon ausgegangen werden, dass er mit den Lebensverhältnissen in seinem Heimatland vertraut ist. Zumal er Arabisch als seine Muttersprache bezeichnet, erscheint eine Reintegration und eine Resozialisierung in Marokko realistisch resp. sehr wahrscheinlich, zumal der Eindruck besteht, dass eine Sozialisierung hierzulande gar nie stattfand. Eine Bedrohungssituation im Herkunftsland ist überdies nicht gegeben.

2.3.2 Zu den öffentlichen Interessen ist festzuhalten, dass zum einen die vom Beschuldigten begangenen Sexualdelikte als schwere strafbare Handlungen ein-

zustufen sind. Es liegt ein geradezu klassischer Anwendungsfall von Art. 66a StGB vor: Ratio legis der Einführung dieser Gesetzesbestimmung war unstreitig, gefährliche ausländische Täter aus dem Land zu entfernen und so die Bevölkerung zu schützen. Wer Sexualdelikte wie die vorliegenden begeht, ist ein solch gefährlicher Täter und verdient keinen Schutz seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz. Sein Tatverschulden ist insgesamt als erheblich zu qualifizieren, weshalb er zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen ist. Der Beschuldigte stellt demnach eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Dass er sich seit der Tat wohlverhalten hat, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Überdies verbrachte er in der fraglichen Zeit ohnehin ein knappes Jahr in Haft. Ein weiterer gewichtiger Aspekt hinsichtlich der öffentlichen Interessen ist der Umstand, dass sich der Beschuldigte trotz seines längeren Aufenthalts in diesem Land nicht nachhaltig zu integrieren vermochte. Weder schloss er die Schule ab, noch ist er berufstätig. Dass er momentan wegen einer gebrochenen Hand tatsächlich arbeitsunfähig ist – er schlug vor Wut über den Weiterzug des vorinstanzlichen Gerichtsentscheids in die Wand (Urk. 79 S. 2) –, hat er sich selber eingebrockt. Die Zukunft des berufs- und arbeitslosen Beschuldigten in der Schweiz ist unsicher und ein hierorts eigenständiges Leben derzeit und auch in absehbarer Zukunft in keiner Weise gewährleistet. Auch wenn vorliegend ein persönlicher Härtefall (knapp) zu bejahen ist, überwiegen die öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschuldigten seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz (vgl. den ähnlichen Fall in BGE 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.4.1).

2.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu verneinen.

3. Dauer

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Dauer der Landesverweisung in einem adäquaten Verhältnis zur Dauer der ausgefallenen Freiheitsstrafe stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_549/2019 vom 29. Mai 2019 E. 2.3; BGE 123 IV 107 E. 3). Das ergibt sich auch aus dem in der Bundesverfassung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 36 Abs. 2 und

3 BV). Da vorliegend eine Freiheitsstrafe noch knapp im untersten Drittel des Strafrahmens auszusprechen ist, hat dies auch für die Landesverweisung mit einer möglichen Dauer von 5 bis 15 Jahren (Urk. 66a Abs. 1 StGB Ingress) zu gelten. Die Landesverweisung ist damit auf 8 Jahre festzusetzen. Das Sicherungsbedürfnis der Schweiz rechtfertigt dies ohne Weiteres.

4. Aufschiebung

Schliesslich steht eine Aufschiebung der Landesverweisung im Sinne von Art. 66d StGB nicht zur Diskussion. Der Beschuldigte ist weder ein anerkannter Flüchtling noch wäre durch eine Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit gefährdet. Letzteres ergibt sich schon daraus, dass er in den letzten Jahren wiederholt ferienhalber nach Marokko reiste (Urk. 4/1 S. 1, Urk. 79 S. 3 f.). Auch steht einer Landesverweisung keine andere zwingende Bestimmung des Völkerrechts, insbesondere nicht das FZA, entgegen.

5. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

5.1 Die Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro (N-SIS-VO) sieht die Möglichkeit der Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für sogenannte Drittstaatenangehörige – damit sind gemäss Art. 2 lit. f N-SIS-VO und Art. 3 lit. d SIS-II VO nicht Staatsangehörige der EU/EFTA-Länder gemeint – vor (vgl. Art. 20 N-SIS-VO).

5.2 Der Beschuldigte ist marokkanischer Staatsbürger und gehört damit einem Drittstaat im genannten Sinne an. Er ist folglich vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst, womit die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen ist.

6. Fazit

Der Beschuldigte ist aufgrund des Ausgeführten im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes zu verweisen, was entsprechend im Schengener Informationssystem auszuschreiben ist.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten der ersten Instanz

1.1. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens resp. des Schuldspruchs im Hauptanklagepunkt, der die aufwändige Untersuchung verursachte, sind dem Beschuldigten die Kosten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

1.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft vor Bezirksgericht Zürich in der Höhe von Fr. 23'141.85 und Fr. 9'458.40 sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt vorbehalten.

2. Kosten der Berufungsinstanz

2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.2. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens rechtfertigt es sich auch im Berufungsverfahren, dem Beschuldigten die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'500.– festzusetzen.

2.3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand von Fr. 1'532.20 ins Recht (Urk. 74). Darin noch nicht enthalten sind insbesondere die Aufwendungen hinsichtlich der Berufungsverhandlung. Für das Verfahren vor zweiter Instanz rechtfertigt es sich, eine Pauschale gestützt auf § 17 AnwGebV i.V.m. § 18 Abs. 1 AnwGebV festzusetzen: Eine Entschädigung in der Höhe der Grundgebühr von Fr. 3'000.– erscheint als angemessen.

2.4. Die unentgeltliche Privatklägervertreterin reichte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Honorarnote über einen Aufwand von Fr. 3'274.– ins Recht (Urk. 82). Unter Berücksichtigung der noch nicht aufgeführten Zeit für eine Nachbesprechung mit der Privatklägerin erscheint eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 3'400.– als angemessen.

2.5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Juni 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. [...]
2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird abgewiesen.
3. Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich lagernden:
 - Mobiltelefon Samsung Galaxy, weiss, Glas defekt
 - Mobiltelefon Apple iPhone, silber, defekt
 - Mobiltelefon Samsung, schwarzwerden der Privatklägerin auf erstes Verlangen zuhanden der Berechtigten herausgegeben. Verlangt die Privatklägerin die Mobiltelefone nicht innert 2 Monaten nach Rechtskraft heraus, werden diese der Kasse zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös verfällt dem Staat.
4. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 23'141.85 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

5. Fürsprecherin lic. iur. Y. _____ wird als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin mit Fr. 9'458.40 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
 6. [...]
 7. [...]
 8. [...]
 9. [...]."
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB
 - der versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB
2. Vom Vorwurf des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten, wovon 315 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen.
5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

6. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren wird festgesetzt auf:
- Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 7'424.50 Auslagen Vorverfahren
 - Fr. 23'141.85 amtliche Verteidigung
 - Fr. 9'458.40 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 4'500.-- ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 3'000.-- amtliche Verteidigung
 - Fr. 3'400.-- unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
8. Die Kosten der Untersuchung sowie beider gerichtlicher Verfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben)
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
- sowie in vollständiger Ausfertigung an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
 - die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
 - die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
 - die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben betreffend Dispositivziffer 2 (§ 54a Abs. 1 PolG)
10. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 2. September 2019

Der Präsident:

lic. iur. S. Volken

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kümin Grell